

SCHUL VERWALTUNGS BLATT für Niedersachsen

Amtsblatt des Niedersächsischen Kultusministeriums für Schule und Schulverwaltung

9 | 2025



Aus dem Inhalt

Die erweiterte NBC (Teil 2):

Basics zum Start / Praxisbeispiele Spektralfarben

Mehr Mitsprache an Schulen:

Jetzt für Pilotprojekt „aula“ bewerben

NLQ-Vortragsreihe:

„Was kann KI in der Schule?“

Hospitationsprogramm:

Schülerinnen und Schüler begleiten Abgeordnete

„Zeit für Ideen“:

Jugendkulturpreis Niedersachsen 2026

Thema des Monats:

Der Nachhaltigkeitspreis des Kultusministeriums



Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums

RdErl. d. MK v. 01.08.2025 - 33-81011 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemeinbildender Schulen (WeSchVO) v. 03.05.2016 (Nds. GVBl. S. 82, SVBl. S. 332), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 25.01.2022 (Nds. GVBl. S. 63, SVBl. S. 126) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemeinbildenden Schulen (EB-WeSchVO)“ v. 03.05.2016 (SVBl. S. 340) – VORIS 22410 –
- c) Verordnung für die Organisation der allgemeinbildenden Schulen (SchOrgVO) v. 17.02.2011 (Nds. GVBl. S. 62, SVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 02.09.2021 (Nds. GVBl. S. 634, SVBl. S. 527) – VORIS 22410 –
- d) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculaire Vorgaben für das allgemeinbildende Schulwesen“ v. 01.10.2024 (SVBl. S. 525) – VORIS 22410 –
- e) RdErl. „Zeugnisse in den allgemeinbildenden Schulen“ v. 10.11.2023 (SVBl. S. 671) – VORIS 22410 –
- f) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO - Sek I) v. 07.04.1994 (Nds. GVBl. S. 197, SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung v. 13.09.2023 (Nds. GVBl. S. 234, SVBl. S. 593) – VORIS 224100141 –
- g) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16, 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 03.05.2016 (SVBl. S. 332) – VORIS 22410 –
- h) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.02.2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung v. 25.01.2022 (Nds. GVBl. S. 63, SVBl. S. 126) – VORIS 22410 –
- i) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ v. 17.02.2005 (SVBl. S. 177, 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 23.02.2025 (SVBl. S. 210) – VORIS 22410 –
- j) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung v. 22.01.2013 (Nds. GVBl. S. 23, SVBl. S. 66), geändert durch Verordnung v. 02.07.2021 (Nds. GVBl. S. 506, SVBl. S. 398) – VORIS 22410 –
- k) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 01.08.2021 (SVBl. S. 399) – VORIS 22410 –
- l) RdErl. „Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden Schulen“ v. 17.09.2018 (SVBl. S. 556, 710), geändert durch RdErl. v. 01.12.2023 (SVBl. S. 668) – VORIS 22410 –

m) RdErl. „Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen“ v. 12.09.2019 (SVBl. S. 500), geändert durch RdErl. v. 16.05.2024 (SVBl. S. 383) – VORIS 22410 –

n) RdErl. „Schulische Förderung von Mehrsprachigkeit“ v. 01.12.2024 ((SVBl. S. 656, 2025 S. 268) – VORIS 22410 –

1. Stellung der Schuljahrgänge 5 bis 10 des Gymnasiums innerhalb des öffentlichen Schulwesens

1.1 Das Gymnasium umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 13, im Sekundarbereich I die Schuljahrgänge 5 bis 10 (§§ 5 und 11 NSchG).

1.2 Das Gymnasium baut auf der Grundschule auf. Der Übergang der Schülerinnen und Schüler von der Grundschule in das Gymnasium ist durch Bezugsverordnung zu a und Bezugserlass zu b geregelt.

1.3 Die Zügigkeit des Gymnasiums wird durch Bezugsverordnung zu c bestimmt.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Das Gymnasium hat wie alle Schulformen die Aufgabe, den in § 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) festgelegten Bildungsauftrag zu erfüllen. Die besondere schulformbezogene Aufgabe ist in § 11 Abs. 1 NSchG festgelegt.

2.2 Die Ziele, Inhalte und Methoden für den Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums sind in den Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculaire Vorgaben nach Bezugserlass zu d festgelegt. Besuchen Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung das Gymnasium, so sind im zieldifferenten Unterricht im Förderschwerpunkt Lernen für die Inhalte die Kerncurricula der Hauptschule maßgeblich, von denen im Einzelfall abgewichen werden kann. Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gelten die Kerncurricula dieses Förderschwerpunkts.

2.3 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, die Interessen entwickeln sowie die Einstellungen und Erfahrungen gewinnen, die für den Besuch der gymnasialen Oberstufe erforderlich und Grundlage für eine Erfolg versprechende Mitarbeit in der gymnasialen Oberstufe sind.

2.4 Am Gymnasium wird der Unterricht gemäß Nr. 3 erteilt. Die Schule kann in den Schuljahrgängen 8 bis 10 für die verschiedenen Klassen Unterricht mit besonderem Schwerpunkt (Nr. 3.3) oder Wahlpflichtunterricht (Nr. 3.4) einrichten, um den Schülerinnen und Schülern erste Erfahrungen mit der Fächerwahl nach Neigung und Fähigkeit sowie mit der Bildung von Lernschwerpunkten zu ermöglichen.

2.5 Die Arbeit in der Schule darf nicht nur auf Leistungen im kognitiven Bereich ausgerichtet sein, sondern muss zugleich emotionale und kreative Fähigkeiten fördern, muss sich um die Herausbildung sozialer und humaner Verhaltensweisen und Einstellungen bei den Schülerinnen und Schülern bemühen und die soziale Integration fördern. Dieser Zielsetzung dienen der Unterricht, aber auch andere Formen des Um-

gangs miteinander in der Schule, die den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, sich an den schulischen Belangen zu beteiligen und an den für sie wesentlichen Entscheidungsprozessen angemessen mitzuwirken. Ihr dient ferner ein Schulleben, das Anregungen und Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung gibt und das die Teilnahme am politischen, kulturellen und sportlichen Leben der Gemeinde unterstützt.

2.6 Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums hat gesellschaftlich relevante Fragestellungen in einer Weise zu berücksichtigen, dass den Schülerinnen und Schülern ihre Bedeutung für die eigene Entwicklung einsichtig wird. Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zunehmend zu bewegen, sich auch in Verantwortung für die künftigen Generationen sachgerecht und aktiv für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen sowie für ein demokratisches Miteinander einzutreten, das der Verschiedenheit der Menschen gerecht wird. Dieses schließt das Eintreten für gute Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise ein. Außerdem ist die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten und Toleranz auch gegenüber Menschen unterschiedlicher geschlechtlicher und sexueller Orientierung zu fördern, das einseitigen Rollenorientierungen in den Familien, im Beruf und in der Gesellschaft entgegenwirkt. Zudem soll das Erleben der Vielfältigkeit der persönlichen Bedürfnisse und in diesem Kontext der Umgang mit Inklusion als gesellschaftliche Normalität begreifbar werden.

2.7 Im Einzelnen sollen die Schülerinnen und Schüler

- ein tragfähiges Grundwissen und Kompetenzen erwerben, anwenden und weiterentwickeln;
- über elementare Fertigkeiten sicher verfügen;
- über den Umgang mit Gegenständen und konkreten Sachverhalten sowie in Auseinandersetzung mit Anschauungen und Erfahrungen zu Erkenntnissen gelangen;
- die Fähigkeit zu problemlösendem, abstrahierendem, Zusammenhänge erfassendem und produktivem Denken altersgemäß entwickeln;
- die Fähigkeit zu begrifflichem, urteilendem und schließendem Denken altersgemäß entwickeln;
- digitale Kompetenzen erwerben und weiterentwickeln;
- an geistiger Auseinandersetzung und vielfältigen Aktivitäten, z. B. im musisch-kulturellen Bereich, Interesse und Freude gewinnen;
- entsprechende selbstständige Lernbereitschaft entwickeln und mit Erfolgen, aber auch Misserfolgen eigenen Lernens und eigener Tätigkeit sowie mit Erfolgen und Misserfolgen anderer angemessen umgehen lernen;
- Erfahrungen mit individuellen Neigungen und individueller Leistungsfähigkeit sowie mit individuellen Sichtweisen gewinnen;
- sozialbestimmte Verhaltensweisen erkennen und soziale Beziehungen gestalten lernen;
- in einer Gruppe arbeiten und dabei Verantwortung übernehmen lernen;

- sich an der Gestaltung von Schule und an schulischen Entscheidungsprozessen altersgemäß beteiligen;
- auf die Anforderungen in der gymnasialen Oberstufe vorbereitet und für ihre Aufgabenbereiche motiviert werden;
- die gesellschaftliche Bedeutung der Berufs- und Arbeitswelt erkennen und erste Einblicke in sie erhalten;
- altersgemäß in die in dem Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes genannten Wertvorstellungen und Normen eingeführt und fähig werden, über sie zu reflektieren, kritisch zu wählen und sich zu entscheiden.

2.8 Die Zielsetzungen und Aufgaben in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums lassen sich nur verwirklichen und erfüllen, wenn die Erziehungsberechtigten an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen beteiligt werden.

3. Stundentafeln

3.1 Der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 besteht aus Pflichtunterricht und Wahlunterricht nach Stundentafel 1 (**Anlage 1**) oder aus Pflichtunterricht, Profilunterricht und Wahlunterricht nach Stundentafel 2 (**Anlage 2**).

3.2 Der Schulvorstand entscheidet, nach welcher Stundentafel der Unterricht erteilt wird (§ 38 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 NSchG); er kann auch entscheiden, dass der Unterricht für den einen Teil der Lerngruppen nach Stundentafel 1 und für den anderen Teil der Lerngruppen nach Stundentafel 2 erteilt wird. Die Elternvertretung (§ 96 Abs. 3 Satz 1 NSchG) sowie die Schülerinnen- und Schülervertretung (§ 80 Abs. 3 Satz 1 NSchG) sind vor dieser Entscheidung zu hören. Auf die Möglichkeit der abweichenden Fachstunden- und Schülerpflichtstundenverteilung je Schuljahrgang nach Nr. 3.7.1 wird hingewiesen.

3.3 Zur Bildung von Profilen kann nach Entscheidung des Schulvorstands Unterricht mit besonderem Schwerpunkt eingerichtet werden in

- alten Sprachen,
- neuen Sprachen,
- Musik,
- Mathematik / Naturwissenschaften.

Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt. Für den Unterricht werden die Stunden nach Buchstabe B (Profilunterricht) der Stundentafel 2 verwendet.

3.3.1 Am Gymnasium mit besonderem altsprachlichen Schwerpunkt wird Griechisch als dritte Pflichtfremdsprache in den Schuljahrgängen 8 bis 10 erteilt.

3.3.2 Am Gymnasium mit besonderem neusprachlichen Schwerpunkt wird eine an der Schule genehmigte Fremdsprache als dritte Pflichtfremdsprache in den Schuljahrgängen 8 bis 10 erteilt, die nicht erste oder zweite Pflichtfremdsprache für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler ist.

3.3.3 Am Gymnasium mit besonderem Schwerpunkt in Musik wird Musik in den Schuljahrgängen 6 bis 10 mit erhöhter Wochenstundenzahl erteilt.

3.3.4 Am Gymnasium mit besonderem Schwerpunkt in Mathematik / Naturwissenschaften werden in den Schuljahr-

gängen 8 bis 10 die in der Stundentafel vorgegebenen Wochenstunden für den Profilverricht zur Verstärkung des Unterrichts im mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld einschließlich des Faches Informatik verwendet. Bei der Entscheidung über die Verteilung der Wochenstunden auf die Fächer des Aufgabenfeldes können insgesamt bis zu zwei Wochenstunden für ein naturwissenschaftliches Praktikum verwendet werden.

3.3.5 Die Entscheidung der Schülerin oder des Schülers für einen bestimmten Unterricht mit besonderem Schwerpunkt gilt im Regelfall für die Schuljahrgänge 8 bis 10, für den besonderen Schwerpunkt Musik für die Schuljahrgänge 6 bis 10. Im Ausnahmefall ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der zuständigen Klassenkonferenz ein Ausscheiden aus dem besonderen Schwerpunkt oder ein Wechsel des besonderen Schwerpunktes zum Ende eines Schuljahres möglich. In einem solchen Fall sind die fehlenden Kenntnisse von der Schülerin oder dem Schüler selbstständig nachzuholen.

3.4 Zur Bildung von Profilen kann nach Entscheidung des Schulvorstands abweichend von Nr. 3.3 Wahlpflichtunterricht ab Schuljahrgang 8 eingerichtet werden. Dieser wird in der Regel klassenübergreifend in Wahlpflichtkursen erteilt. Für den Unterricht werden die Stunden nach Buchstabe B (Profilunterricht) der Stundentafel 2 verwendet. Der Wahlpflichtunterricht umfasst alle Fächer der Stundentafel in den drei Aufgabenfeldern, das Fach Sport sowie alle genehmigten Fremdsprachen. Als dritte Fremdsprache kann nur eine Sprache gewählt werden, die nicht bereits als erste oder zweite Fremdsprache belegt wird. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern werden bewertet und sind versetzungs- und abschlusswirksam.

3.4.1 Folgende Fächer können in den Wahlpflichtunterricht aufgenommen werden, sofern an der Schule durch die oberste Schulbehörde für diese Fächer eine Unterrichtsgenehmigung erteilt ist: Pädagogik, Philosophie, Rechtskunde, Wirtschaftslehre, Ernährungslehre mit Chemie und Theater / Darstellendes Spiel.

3.4.2 Die Schülerinnen und Schüler belegen je nach Angebot der Schule im Wahlpflichtunterricht entweder

- eine weitere Fremdsprache als dritte Pflichtfremdsprache oder
- Unterricht in zwei Fächern, die in getrennten Kursen unterrichtet und einzeln bewertet werden oder
- Unterricht in einem Kurs in einem oder mehreren Fächern, der fächerübergreifend und verbindend angelegt sein kann. Dieser Unterricht wird mit einer Note bewertet.

3.4.3 Wahlpflichtunterricht ist nach den Möglichkeiten der Schule einzurichten. Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf ein bestimmtes Angebot besteht nicht. Es sind Angebote aus verschiedenen Fachbereichen einzurichten. Wahlpflichtunterricht kann schuljahrgangs- und schulübergreifend durchgeführt werden.

3.4.4 Die Entscheidung der Schülerinnen und Schüler für einen bestimmten Wahlpflichtunterricht gilt im Regelfall für die Schuljahrgänge 8 bis 10. Im Ausnahmefall ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der zuständigen Klassenkonferenz ein Ausscheiden aus dem Wahlpflichtbereich oder der Wechsel eines Faches im Wahlpflichtbereich zum Ende eines Schuljahres zulässig. In einem

solchen Fall sind die fehlenden Kenntnisse von der Schülerin oder dem Schüler selbstständig nachzuholen.

3.5 In Sachfächern kann der Unterricht nach Nr. 4.8.4 fremdsprachig erteilt werden.

3.6 Die Einrichtung und spezielle Ausgestaltung von Unterricht gemäß Nrn. 3.3 bis 3.5 in Verbindung mit Nr. 4.8.4 Satz 1 bedarf der Zustimmung des Schulträgers. Der Schulbehörde ist über die Einrichtung und Ausgestaltung zu berichten.

3.7 Allgemeine Anmerkungen

3.7.1 Abweichungen von der Stundentafel

3.7.1.1 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann der Schulvorstand eine von den Stundentafeln nach Nr. 3.1 abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtstunden je Fach für den Durchgang in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einzuhalten.

3.7.1.2 Auf Beschluss des Schulvorstands kann abweichend von Nr. 3.7.1.1 die in den Stundentafeln vorgesehene Gesamtstundenanzahl in den Fächern

- im Aufgabenfeld A: Musik oder Kunst und
- im Aufgabenfeld B: Geschichte oder Erdkunde oder Politik-Wirtschaft und
- im Aufgabenfeld C: Biologie oder Chemie oder Physik

einmalig innerhalb der Schuljahrgänge 5 bis 9 pro Aufgabenfeld um jeweils eine Stunde unterschritten werden. Diese Stunde ist im gleichen Aufgabenfeld zu verwenden, jedoch nur für eines der in Satz 1 für das jeweilige Aufgabenfeld aufgeführten Fächer. Die Schülerinnen- und Schülerpflichtstundenzahl von 181 (Stundentafel 1) bzw. 187 (Stundentafel 2) ist einzuhalten. Es ist zu gewährleisten, dass in den Fächern, in denen die Gesamtstundenanzahl unterschritten wird, der Kompetenzerwerb gemäß den Kerncurricula sichergestellt wird.

3.7.1.3 Die nach Nr. 3.7.1.2 getroffenen Beschlüsse sind im Rahmen der Eigenverantwortung der Schule (§ 32 NSchG) zu überprüfen und zu bewerten.

3.7.1.4 Über Nr. 3.7.1.2 hinausgehende Abweichungen von der Stundentafel sind zu beantragen. Über die Genehmigung entscheidet die oberste Schulbehörde.

3.7.1.5 Bei Abweichungen von der Stundentafel soll die Schülerinnen- und Schülerpflichtstundenzahl je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.

3.7.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann entscheiden, vorübergehend zwei Lehrkräfte im Fachunterricht gleichzeitig einzusetzen oder Klassenteilungen vorzunehmen; aus diesen Gründen darf Pflicht- und Wahlpflichtunterricht nicht gekürzt und können zusätzliche Lehrkräftewochenstunden nicht beansprucht werden. Im Schuljahrgang 5 können zu Beginn des Schuljahres zur Erleichterung des Übergangs von der Grundschule in das Gymnasium freie Unterrichts- und Arbeitsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Fachstundenanteile gemäß Stundentafel kann hierbei nachrangig sein.

3.7.3 Die Klassenlehrkräfte sollen in ihren Klassen möglichst nicht weniger als vier Wochenstunden Unterricht er-

teilen. Fachlehrkräfte sollen in der Regel eine Klasse bzw. Lerngruppe in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten. Der Unterricht in einer Lerngruppe sollte von möglichst wenigen Lehrkräften erteilt werden.

3.7.4 Die Verfügungsstunde dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel von der Klassenlehrkraft erteilt. In den Schuljahrgängen 7 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrkräftestunden können nicht beansprucht werden.

3.7.5 Ein in der Stundentafel einstündig ausgewiesenes Fach ist in der Regel als Halbjahresunterricht mit zwei Wochenstunden anzusetzen (Epochalunterricht). Wird der Unterricht in mehreren Fächern in einer Klasse durch eine Lehrkraft erteilt, ist Epochenunterricht (z. B. eine andere Rhythmisierung innerhalb des Stundenplans) zulässig. Bei geeigneten Unterrichtsinhalten und -methoden soll auch fachübergreifend und fächerverbindend gearbeitet werden.

3.7.6 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gemäß § 124 NSchG teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, sofern sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. Einzelheiten regelt der jeweils geltende Erlass mit Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht im Fach Werte und Normen.

3.7.7 Unterricht nach dem Curriculum „Mobilität“ ist Bestandteil des Pflichtunterrichts.

3.7.8 Für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5 bis 10 sind Wahlfächer in der Regel mit zwei Wochenstunden anzubieten. Eine Wahlfremdsprache nach Nr. 4.8.3.4 wird zwei-, drei- oder vierstündig angeboten.

4. Organisation von Lernprozessen

4.1 Die Lehr- und Lernverfahren sollen den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, den individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen und dem unterschiedlichen Lernverhalten gerecht werden.

4.2 Die Lernprozesse sind so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige, selbstregulierende, kooperative und kollaborative Lernen angeregt und unterstützt wird. Dabei sollen das kreative Handeln, das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten sowie das kritische Denken und die geistige Aktivität der Schülerinnen und Schüler gefördert werden. Offene Arbeitsformen wie Wochenplanarbeit, Freiarbeit und Projektunterricht sowie Selbstlernangebote können Bestandteile von Lernprozessen sein. Schulen sollen sich außerschulischen Lernorten öffnen.

4.3 Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Transferphasen sind wichtig für die Sicherung, Vertiefung und spätere Anwendung des Gelernten. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, wie sinnvoll geübt werden kann, sowie der eigene Lernprozess selbstregulierend gestaltet und die Ergebnisse selbstständig gesichert werden können. Dazu dienen auch die den Lernprozess vor- und nachbereitenden Aufgaben. Weitere Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu m.

4.4 Schülerinnen und Schüler werden in zunehmendem Maße an der Planung und Gestaltung der Lernprozesse sowie an der Auswahl der Lerninhalte beteiligt, um sie auf selbstständige Entscheidungen über ihren Bildungsweg in der gymnasialen Oberstufe oder in berufsbezogenen Bildungsgängen vorzubereiten. Dies kann z. B. die gemeinsame

Erörterung der schuleigenen Arbeitspläne, der fachübergreifenden sowie fächerverbindenden Vorhaben, die Diskussion der Planung für einzelne Unterrichtseinheiten und die selbstständige Wahl und Erarbeitung von Aufgaben, Schwerpunkten und Projekten beinhalten.

4.5 Zwischen den Klassen eines Schuljahrgangs ist ein annähernd gleicher Leistungsstand sicherzustellen. Hierzu sind Absprachen unter den Lehrkräften ebenso zu treffen wie, bei schul- oder schulformübergreifenden Angeboten, eine Abstimmung mit anderen Schulen.

4.6 Die in einer Klasse unterrichtenden Lehrkräfte sind gehalten, den Unterricht in den einzelnen Fächern aufeinander abzustimmen und nach Möglichkeit auch fachübergreifend und fächerverbindend zu arbeiten. Zudem sind durch schulinterne Absprachen insbesondere zu Beginn eines Schuljahres lang- und kurzfristige Unterrichtsplanungen in den einzelnen Fächern durchzuführen.

4.7 Darüber hinaus arbeiten Lehrkräfte auch in Bezug auf die individuelle Lern- und Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie in der Schulentwicklung und bei der Gestaltung des Schullebens zusammen.

4.8 Fremdsprachen

4.8.1 Für Schülerinnen und Schüler mit Englisch als erster Pflichtfremdsprache ist in der Regel Französisch, Latein oder Spanisch zweite Pflichtfremdsprache. Französisch und Latein sollen an jedem Standort vertreten sein. An Standorten mit bis zu drei Klassen, in denen Englisch erste Pflichtfremdsprache ist, soll in der Regel höchstens eine Lerngruppe Spanisch eingerichtet werden, an Standorten mit vier Klassen sollen in der Regel höchstens zwei und an Standorten mit fünf oder mehr Klassen in der Regel höchstens drei Lerngruppen Spanisch eingerichtet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die Englisch nicht als erste Pflichtfremdsprache erlernen, ist Englisch zweite Pflichtfremdsprache.

4.8.2 Über die Genehmigung zur Einführung anderer Fremdsprachen als erste oder zweite Pflichtfremdsprache sowie zur Einführung einer dritten Pflichtfremdsprache entscheidet die oberste Schulbehörde.

4.8.3 Als Wahlfremdsprache können Französisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Chinesisch, Griechisch und Latein angeboten werden. Die Einführung anderer als der genannten Wahlfremdsprachen ist mit Genehmigung der obersten Schulbehörde zulässig.

4.8.3.1 Schulen, an denen im Schuljahrgang 5 eine weitere erste Pflichtfremdsprache neben Englisch angeboten wird, können diese Fremdsprache im Schuljahrgang 5 als Wahlfremdsprache anbieten und ab Schuljahrgang 6 als zweite Pflichtfremdsprache fortführen; ansonsten beginnt die Wahlfremdsprache im Schuljahrgang 8.

4.8.3.2 In Fremdsprachen können auch Arbeitsgemeinschaften angeboten werden, die in einem Schulhalbjahr oder in mehreren aufeinander folgenden Schulhalbjahren in die betreffende Sprache oder in verschiedene Sprachen einführen.

4.8.3.3 Wahlfremdsprachenunterricht ab dem Schuljahrgang 8 soll nach Stundentafel 2 in Verbindung mit Wahlpflichtfremdsprachenunterricht erteilt werden; bei der Stundentafel 1 wird er zusätzlich zum Pflichtunterricht erteilt.

4.8.3.4 Die Wahlfremdsprache wird in der Form eines Lehrgangs unterrichtet, so dass der Besuch jeweils die Teilnahme

in den vorhergehenden Schulhalbjahren zur Voraussetzung hat. Die Wahlfremdsprache nach Nr. 4.8.3.1 wird im Schuljahrgang 5 vierstündig, die Wahlfremdsprache ab Schuljahrgang 8 zwei-, drei- oder vierstündig erteilt.

4.8.4 In Klassen, in denen fremdsprachig erteilter Unterricht (bilingualer Unterricht) nach den Nrn. 3.5 und 3.6 angeboten wird, ist dieser in mindestens einem Sachfach zu erteilen. Für die Leistungsbewertung im bilingualen Sachfachunterricht sind die fachlichen Leistungen entscheidend; die angemessene Verwendung der Fremdsprache einschließlich der entsprechenden Fachsprache ist zu berücksichtigen.

Unabhängig von Nrn. 3.5 und 3.6 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Fachkonferenz entscheiden, in Sachfächern vorübergehend und zeitlich begrenzt geeignete Unterrichtsthemen fremdsprachig zu unterrichten; dabei ist zu gewährleisten, dass der Unterricht in dem Sachfach überwiegend in deutscher Sprache erfolgt.

4.8.5 Für besondere Maßnahmen zur Sprachförderung und für besondere Fremdsprachenregelungen für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler gilt der Bezugserrlass zu n.

4.9 Abgesehen von der Wahlfremdsprache wird wahlfreier Unterricht im Rahmen der verfügbaren Lehrerstunden von der Schule in der Regel ein- oder zweistündig eingerichtet; zum wahlfreien Unterricht gehört auch Förderunterricht. Dabei soll sich das Angebot im Rahmen der Möglichkeiten der Schule an den Wünschen der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten orientieren. Benachbarte Schulen sollen das Angebot in wahlfreiem Unterricht, insbesondere bei Förderunterricht und Arbeitsgemeinschaften, durch Kooperation erweitern, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

4.10 Für Unterricht mit besonderem Schwerpunkt und Wahlpflichtunterricht sowie für wahlfreien Unterricht entscheiden sich die Schülerinnen und Schüler selbst. Sie werden dabei von der Schule beraten. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

4.11 Abgesehen von der Wahlfremdsprache werden Wahlfächer in thematisch bestimmten Schulhalbjahreseinheiten unterrichtet, die in einem didaktischen Zusammenhang stehen können. Arbeitsgemeinschaften dauern in der Regel ein halbes Schuljahr und sind im Allgemeinen didaktisch voneinander unabhängig.

4.12 In jedem Schuljahrgang soll Projektunterricht gemäß Nr. 4.2 durchgeführt werden, der klassenbezogen, schuljahrgangsbezogen, schuljahrgangsübergreifend, schulzweigübergreifend sowie schul- und schulformübergreifend organisiert werden kann.

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind über die mit dem Projekt verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen rechtzeitig zu informieren; bei der Planung und Vorbereitung sind die Schülerinnen und Schüler und an der Durchführung insbesondere auch die Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit zu beteiligen.

4.13 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen die Schülerinnen und Schüler fachübergreifende methodische Kompetenzen erwerben. Hierzu entwickelt die Schule ein fächerübergreifendes Methoden- und Medienbildungskonzept. Dabei werden Aspekte der Medienbildung, wie die sich stetig verändernde Kultur der Digitalität sowie ein Lernen mit und über Medien auf Basis des „Orientierungsrahmens Medienbildung in der allgemeinbildenden Schule“ berücksichtigt.

4.14 Das Gymnasium bereitet die Schülerinnen und Schüler auf das spätere Berufsleben vor. Es vermittelt Bildungsinhalte und ermöglicht den Erwerb von Kompetenzen, die zu einem Hochschulstudium befähigen und die Voraussetzungen für eine Berufsausbildung schaffen. Maßnahmen zur beruflichen Orientierung sind fester Bestandteil des gymnasialen Bildungsganges. Berufliche Orientierung ist Querschnittsaufgabe aller Fächer. Das Gymnasium erstellt dazu ein fächerübergreifendes Konzept. Näheres regelt der Bezugserrlass zu l.

5. Differenzierung und Förderung

5.1 Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des unterschiedlichen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sind differenzierende Lernangebote und -anforderungen notwendig. Differenzierungsmaßnahmen dienen der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler.

5.2 Innere Differenzierung erfordert einen angemessenen Einsatz verschiedener Unterrichtsformen und -methoden, die sich aus den didaktischen Anforderungen des einzelnen Faches ableiten. Besonderes Anliegen innerer Differenzierung ist es, gezielt auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler einzugehen.

5.3 Formen der äußeren Differenzierung sind

- Unterricht mit besonderem Schwerpunkt,
- Wahlpflichtunterricht,
- wahlfreier Unterricht,
- Förderunterricht und
- Arbeitsgemeinschaften.

5.4 Für den Unterricht mit besonderem Schwerpunkt und Wahlpflichtunterricht gelten insbesondere die Aussagen in den Nrn. 3.3 und 3.4.

5.5 Wahlfreier Unterricht

5.5.1 Wahlfreier Unterricht ist für die Schülerinnen und Schüler ein zusätzliches Angebot. Schülerinnen und Schüler, die sich für ein Wahlangebot entschieden haben, sind jeweils ein Schulhalbjahr lang zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.

5.5.2 Wahlfreier Unterricht kann in Form von Wahlfächern, Förderunterricht oder Arbeitsgemeinschaften angeboten werden. In Wahlfächern werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler bewertet; das Nähere regelt der Bezugserrlass zu e. Wahlfreier Unterricht kann klassen-, schuljahrgangs-, schulform- und schulübergreifend angeboten werden.

5.5.3 Im Rahmen des wahlfreien Unterrichts kann in den Schuljahrgängen 5 und 6 Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten angeboten werden. Niederdeutsch kann als Wahlfach in allen Schuljahrgängen angeboten werden.

5.6 Im Gymnasium wird die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 10 fortgeschrieben.

Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage,
- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,
- zu Maßnahmen, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll,

- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist eine Grundlage der Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihres Kindes.

5.7 Förderunterricht

5.7.1 Förderunterricht dient der begabungsgerechten Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in ihrer individuellen Entfaltung. Er soll einerseits für die Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden, die in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Fremdsprachen Lernrückstände haben und ihre Leistungen verbessern wollen. Andererseits können hier auch Angebote für besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler konzipiert werden.

Die Teilnahme am Förderunterricht ist freiwillig und erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Klassenleitung, der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist zu informieren. Nr. 5.5.1 Satz 2 gilt entsprechend.

5.7.2 Als pädagogische Maßnahme richtet sich der Förderunterricht vornehmlich an einzelne Schülerinnen und Schüler; er sollte deshalb die Dauer eines Schulhalbjahres nicht überschreiten.

5.7.3 Förderunterricht kann klassen- oder jahrgangsbezogen oder jahrgangsübergreifend eingerichtet werden. Wenn Förderunterricht nicht klassenbezogen eingerichtet wird, ist eine enge Zusammenarbeit unter den Fachlehrkräften erforderlich.

5.8 Arbeitsgemeinschaften

5.8.1 Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregungen für die Schul- und Freizeitgestaltung. Für alle Schuljahrgänge können Arbeitsgemeinschaften u. a. für Chor, Orchester, Musiziergruppen, Theater / Darstellendes Spiel, Umweltprojekte, Fremdsprachen, naturwissenschaftliche Schülerinnen- und Schülerübungen, Informatische Bildung, Sport und weitere fachbezogene, fachübergreifende und fächerverbindende oder fächerunabhängige Arbeitsgemeinschaften mit jeweils ein bis zwei Wochenstunden angeboten werden.

5.8.2 Fachbezogene Arbeitsgemeinschaften sollten, sofern für sie geeignete Unterrichtsangebote vorliegen, insbesondere in den Schuljahrgängen angeboten werden, in denen ein Fach gemäß Stundentafel nicht erteilt wird.

5.8.3 Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, geschlechtsspezifische Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern im Unterricht zu verringern, können für Schülerinnen und Schüler vorübergehend getrennt angeboten werden.

5.8.4 Die dritte Sportstunde wird in den Schuljahrgängen 5 bis 10 im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften bereitgestellt.

5.8.5 Arbeitsgemeinschaften dauern in der Regel ein Schulhalbjahr. Die Teilnahme ist freiwillig und wird ohne Note im Zeugnis bescheinigt. Schülerinnen und Schüler, die sich für

eine Arbeitsgemeinschaft entschieden haben, sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.

6. Leistungsbewertung, Versetzung, Abschlüsse und Übergänge

6.1 Die Beobachtung, Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse haben für die Schülerinnen und Schüler die pädagogische Funktion der Bestätigung, Ermutigung, Hilfe zur Selbsteinschätzung und Korrektur. Individuelle Lernfortschritte sind dabei zu berücksichtigen. In besonderen Fällen sind die Erziehungsberechtigten über den Leistungsstand und über Lernschwierigkeiten gesondert zu informieren. Davon unberührt sind die Terminregelungen gemäß Bezugsverordnung zu a und Bezugsverlass zu b.

6.2 Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Verlauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsweg von Bedeutung sein können, müssen neben der Leistungsbewertung auch die Bedingungen beachtet werden, die den Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers beeinträchtigen können.

Um eine kontinuierliche Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu gewährleisten, sind im ersten Halbjahr des Schuljahrgangs 5 außerdem Erkenntnisse über die Schülerin oder den Schüler aus der Grundschule zu berücksichtigen. Auf die Regelungen zu Nr. 3.7 des Bezugsverlasses zu e wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

6.3 Der Leistungsbewertung dienen schriftliche, mündliche und andere fachspezifische Lernkontrollen. In allen Fächern haben mündliche und fachspezifische Lernkontrollen eine große Bedeutung.

6.4 Für die Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen gilt in den Schuljahrgängen 5 bis 10:

- In den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen sowie in drei- oder vierstündigen Wahlpflichtkursen sind 3 bis 4 schriftliche Lernkontrollen je Schuljahr zu schreiben; die Zahl 4 gibt den Regelfall an.
- In den Fächern, die in einem Schuljahr einstündig oder nur in einem Schulhalbjahr (Epochalfach) unterrichtet werden, ist eine schriftliche Lernkontrolle zu schreiben.
- Im Fach Sport wird keine schriftliche Lernkontrolle geschrieben.
- In den übrigen Fächern sind zwei schriftliche Lernkontrollen im Schuljahr zu schreiben.

6.5 Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in den Schuljahrgängen 5 und 6 in der Regel nicht länger als eine Unterrichtsstunde, in den übrigen Schuljahrgängen in der Regel nicht länger als zwei Unterrichtsstunden dauern.

6.6 An die Stelle der schriftlichen Lernkontrollen nach Nr. 6.4 kann nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze und Nr. 6.7 auf Beschluss der Fachkonferenz, die im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz entscheidet, eine andere Form von Lernkontrolle treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. Die Lernkontrolle hat sich auf die im Unterricht behandelten Inhalte und Methoden zu beziehen. Das Nähere regelt die Fachkonferenz.

6.7 Folgende Anzahl von schriftlichen Lernkontrollen kann in den Fächern und den Wahlpflichtkursen nach Nr. 6.4 durch eine andere Form von Lernkontrolle nach Nr. 6.6 ersetzt werden:

- in den Fächern Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen die Hälfte der schriftlichen Lernkontrollen und
- in den übrigen Fächern die Hälfte der schriftlichen Lernkontrollen; wird von diesen übrigen Fächern ein Fach nur einstündig oder nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet, können keine schriftlichen Lernkontrollen ersetzt werden.

In den modernen Fremdsprachen ersetzt darüber hinaus die Überprüfung der Kompetenz „Sprechen“ in den Schuljahrgängen 5 bis 10 eine schriftliche Lernkontrolle je Doppelschuljahrgang.

6.8 Weitere Einzelheiten zu den schriftlichen Lernkontrollen sowie den Zeugnissen sind durch den Bezugserlass zu e und den Erlass „Schriftliche Arbeiten in den allgemeinbildenden Schulen“ geregelt.

6.9 In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben geschrieben und bewertet werden. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde.

6.10 Für Versetzungen, Übergänge und Abschlüsse gelten die Bezugsverordnungen zu a und f sowie die Bezugserlasse zu b und g.

7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen

7.1 Eine enge Zusammenarbeit der Gymnasien mit den Grundschulen und weiterführenden Schulen in ihrem Einzugsgebiet ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler.

7.2 Zur Gestaltung der Zusammenarbeit des Gymnasiums mit den Grundschulen finden regelmäßig Schulleiterdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der Schuljahrgänge 4 und 5 insbesondere in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik statt. Die Grundschulen erhalten im Rahmen der Zusammenarbeit eine Rückmeldung über den Schulerfolg ihrer ehemaligen Schülerinnen und Schüler. Die Zusammenarbeit soll zusätzlich gefördert werden durch gegenseitige Hospitationen, gemeinsame Klausurtagungen und gemeinsame Schulveranstaltungen.

7.3 Wegen des Wechsels einzelner Schülerinnen und Schüler zwischen allgemeinbildenden Schulen, aber auch im Hinblick auf den weiteren Bildungsweg in der gymnasialen Oberstufe ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Schulen am gemeinsamen Schulstandort anzustreben (§ 25 NSchG).

7.4 Das Gymnasium hält Verbindung mit benachbarten Gymnasien, Oberschulen mit gymnasialem Angebot, Gesamtschulen und Beruflichen Gymnasien, um Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte darüber informieren zu können, welche besonderen Fachangebote in den benachbarten Schulen vorgehalten werden.

7.5 Das Gymnasium arbeitet mit weiteren berufsbildenden Schulen und den Bundesagenturen für Arbeit zusammen, um denjenigen Schülerinnen und Schülern, die das Gymnasium

vorzeitig oder nach dem Schuljahrgang 10 verlassen, eine entsprechende Beratung und Hilfestellung zu geben.

7.6 Wenn Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung das Gymnasium zielgleich oder zielfähig besuchen, arbeiten die Schule und das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule (RZI) sowie die Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.

8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

8.1 Die Rechte der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern einen regelmäßigen Austausch und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Im Einzelnen gelten die §§ 88 bis 100 NSchG.

8.2 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung und über Ziele, Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts zu informieren und diese mit ihnen zu erörtern.

Außerdem müssen die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichtet werden. Andererseits benötigt auch die Schule Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kinder. Die gegenseitigen Informationen und die Zusammenarbeit sind notwendig, um die Schülerinnen und Schüler zu fördern, sie im Bildungsprozess zu begleiten und sie über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg beraten zu können. Damit wird auch sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die mit dem jeweiligen Schulabschluss verbundenen Berechtigungen ausreichend unterrichtet sind.

8.3 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen.

8.4 Für die Erziehungsberechtigten einzelner Schuljahrgänge sind besondere Informationsveranstaltungen anzubieten. Dabei werden vor allem folgende Themen zu berücksichtigen sein:

- für Schuljahrgang 5: Aufgaben und Organisation des Sekundarbereichs I, zweite Fremdsprache, ggf. bilingualer Unterricht, Unterricht mit besonderem Schwerpunkt Musik;
- für Schuljahrgang 8: Unterricht mit besonderem Schwerpunkt, Wahlpflichtbereich und dritte Fremdsprache;
- für Schuljahrgang 10: Bedeutung der Abschlüsse des Sekundarbereichs I für die verschiedenen Schul- und Berufslaufbahnen; Struktur und Aufbau der gymnasialen Oberstufe, ggf. des Beruflichen Gymnasiums.

An diesen Informationsveranstaltungen sollten auch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen, soweit nicht für sie eigene Veranstaltungen eingerichtet werden.

8.5 Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.

9. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

9.1 Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums gehört es, den Schülerinnen und Schülern insbesondere im Rahmen der Demokratiebildung frühzeitig Möglichkeiten der Mitwirkung sowie Mitgestaltung in der Schule einzuräumen. Im Einzelnen gelten die §§ 72 bis 87 NSchG.

9.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter schafft entsprechende Rahmenbedingungen für eine altersgemäß angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen und Fragen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören unter anderem:

- die Sicherstellung der Wahl der Schülerinnen- und Schülervertretung und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler in den schulischen Gremien sowie Ermöglichung der Teilnahme an den Sitzungen;
- die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählte Schülerinnen- und Schülervertretung;
- die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen, die innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit freizuhalten ist;
- die Ermöglichung von bis zu jeweils vier Schülerinnen- und Schülerversammlungen sowie Schülerinnen- und Schülerratssitzungen im Schuljahr;
- die Tätigkeit von SV-Beratungslehrkräften der Schülerschaft.

9.3 Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Schülerschaft. Grundsätzlich bestehen ein Informationsrecht der Schülerinnen- und Schülervertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte.

9.4 Die Einrichtung von eigenen Arbeitsgemeinschaften, die Durchführung von eigenen Veranstaltungen sowie die Mitteilungen der Schülerinnen- und Schülervertretung sollen nach dem Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes einen für die Schülerinnen und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen Erfahrungsraum darstellen. Derartige Aktivitäten sind, soweit sie den Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes nicht widersprechen, von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.

9.5 Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine breite Meinungsbildung gewährleisten. Das Flugblatt, die Schülerinnen- und Schülerzeitung sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülerinnen- und Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Das Flugblatt und die Schülerinnen- und Schülerzeitung unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 87 Abs. 3 NSchG).

10. Erprobung abweichender Modelle

Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde abweichende Modelle erproben. Diese sind jeweils zu evaluieren.

11. Entscheidungsspielräume

Für folgende Regelungen kann der Schulvorstand nach § 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG über die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen entscheiden:

- a) Nr. 3.7.2 Sätze 2 und 3 (freie Unterrichts- und Arbeitsformen im 5. Schuljahrgang),
- b) Nr. 3.7.3 (Einsatz der Lehrkräfte),
- c) Nr. 3.7.4 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 7 bis 10),
- d) Nr. 3.7.5 (Epochalunterricht),
- e) Nr. 5.5.3 (wahlfreier Unterricht)
- f) Nr. 7.2 (Zusammenarbeit mit Grundschulen) und
- g) Nr. 8.4 (Informationsveranstaltungen).

12. Übergangsregelungen

Genehmigungen für die Einführung einer zweiten und dritten Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache, für Unterricht nach Nrn. 3.3 bis 3.5 oder für ein anderes Fach, die einzelnen Gymnasien erteilt worden sind, gelten weiter. Die erforderlichen Anpassungen an die Vorgaben dieses Erlasses erfolgen durch die Schule.

13. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 01.08.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

Anlage 1 zu Nr. 3.1 (Studentafel 1)
(allgemeine Studentafel)

Bereich	Aufgabenfeld	Fach	Schuljahrgang						Gesamtstundenzahl
			5	6	7	8	9	10	
A. Pflichtunterricht	A	Deutsch	4	4	4	4	4	3	23
		Erste Fremdsprache	4	4	4	4	3	3	22
		Zweite Fremdsprache	-	4	4	4	4	3	19
		Musik	2	2	2	1	1	1	9 ¹⁾
		Kunst	2	1	2	1	2	2	10 ¹⁾
	B	Geschichte	2	2	1	1	1	2	9 ²⁾
		Erdkunde	2	1	2	1	2	1	9 ²⁾
		Politik-Wirtschaft	-	-	-	2	2	2	6 ²⁾
		Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
	C	Mathematik	4	4	4	4	3	4	23
		Biologie))	1	1	2	1	8 ³⁾
		Chemie) 4 ⁴⁾) 3 ⁴⁾	1	1	1	2	7 ³⁾
		Physik))	1	2	1	2	8 ³⁾
		Informatik					1	1	2
		Sport	2	2	2	2	2	2	12
		Verfügungsstunde	1	1	-	-	-	-	2
	B. Wahlunterricht	Wahlunterricht, Förderunterricht, Arbeitsgemeinschaften	+ ⁵⁾	+	+	+	+	+	+ ⁶⁾
Schülerinnen-/Schülerpflichtstundenzahl			29	30	30	30	31	31	181
Schülerinnen-/Schülerhöchststundenzahl			+	+	+	+	+	+	+

Fußnoten für Anlage 1:

- 1) Auf Beschluss des Schulvorstands kann die in der Studentafel vorgesehene Gesamtstundenzahl für eines der beiden Fächer Musik und Kunst nach Maßgabe von Nr. 3.7.1.2 um eine Stunde zugunsten des jeweils anderen Fachs unterschritten werden. Die Stunden im Schuljahrgang 10 sind von dieser Unterschreitung ausgenommen.
- 2) Auf Beschluss des Schulvorstands kann die in der Studentafel vorgesehene Gesamtstundenzahl für eines der drei Fächer Geschichte, Erdkunde und Politik-Wirtschaft nach Maßgabe von Nr. 3.7.1.2 um eine Stunde zugunsten eines der beiden anderen Fächer unterschritten werden. Die Stunden im Schuljahrgang 10 sind von dieser Unterschreitung ausgenommen.
- 3) Auf Beschluss des Schulvorstands kann die in der Studentafel vorgesehene Gesamtstundenzahl für eines der drei Fächer Biologie, Chemie und Physik nach Maßgabe von Nr. 3.7.1.2 um eine Stunde zugunsten eines der beiden anderen Fächer unterschritten werden. Die Stunden im Schuljahrgang 10 sind von dieser Unterschreitung ausgenommen.
- 4) Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern ist im 5. und 6. Schuljahrgang fachübergreifend und fächerverbindend anzulegen.
- 5) Schulen können im Schuljahrgang 5 eine Fremdsprache nach Nrn. 4.8.3.1 und 4.8.3.4 als vierstündige Wahlfremdsprache anbieten. Für diese Lerngruppe sind Unterrichtsstunden aus dem Stundenkontingent nach Fußnote 6 zu verwenden.
- 6) Die Schulen erhalten ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung. Die Lehrkräftestunden aus diesem Kontingent dürfen für Intensivierungs- und Vertiefungsstunden, für Differenzierungsmaßnahmen, für Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

Anlage 2 zu Nr. 3.1 (Studentafel 2)
(Studentafel mit Profilverricht)

Bereich	Aufgabenfeld	Fach	Schuljahrgang						Gesamtstundenzahl
			5	6	7	8	9	10	
A. Pflichtunterricht	A	Deutsch	4	4	4	4	3	3	22
		Erste Fremdsprache	4	4	4	3	4	3	22
		Zweite Fremdsprache	-	4	4	3	3	3	17
		Musik	2	2	2	1	1	1	9 ¹⁾
		Kunst	2	1	2	2	2	1	10 ¹⁾
	B	Geschichte	2	2	1	1	1	2	9 ²⁾
		Erdkunde	2	1	2	1	1	1	8 ²⁾
		Politik-Wirtschaft	-	-	-	2	2	2	6 ²⁾
		Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
	C	Mathematik	4	4	4	4	3	3	22
		Biologie))	1	1	2	1	8 ³⁾
		Chemie) 4 ⁴⁾) 3 ⁴⁾	1	1	1	2	7 ³⁾
		Physik))	1	2	1	2	8 ³⁾
		Informatik					1	1	2
		Sport	2	2	2	2	2	2	12
		Verfügungsstunde	1	1	-	-	-	-	2
	B. Profilverricht		Unterricht mit besonderem Schwerpunkt, Wahlunterricht	-	- ⁵⁾	- ⁵⁾	3 ⁶⁾	4	4
C. Wahlunterricht		Wahlunterricht, Förderunterricht Arbeitsgemeinschaften	+ ⁷⁾	+ ⁵⁾	+ ⁵⁾	+	+	+	+ ⁸⁾
Schülerinnen-/Schülerpflichtstundenzahl			29	30	30	32	33	33	187
Schülerinnen-/Schülerhöchststundenzahl			+	+	+	+	+	+	+

Fußnoten für Anlage 2:

- 1) Auf Beschluss des Schulvorstands kann die in der Studentafel vorgesehene Gesamtstundenzahl für eines der beiden Fächer Musik und Kunst nach Maßgabe von Nr. 3.7.1.2 um eine Stunde zugunsten des jeweils anderen Fachs unterschritten werden. Die Stunden im Schuljahrgang 10 sind von dieser Unterschreitung ausgenommen.
- 2) Auf Beschluss des Schulvorstands kann die in der Studentafel vorgesehene Gesamtstundenzahl für eines der drei Fächer Geschichte, Erdkunde und Politik-Wirtschaft nach Maßgabe von Nr. 3.7.1.2 um eine Stunde zugunsten eines der beiden anderen Fächer unterschritten werden. Die Stunden im Schuljahrgang 10 sind von dieser Unterschreitung ausgenommen.
- 3) Auf Beschluss des Schulvorstands kann die in der Studentafel vorgesehene Gesamtstundenzahl für eines der drei Fächer Biologie, Chemie und Physik nach Maßgabe von Nr. 3.7.1.2 um eine Stunde zugunsten eines der beiden anderen Fächer unterschritten werden. Die Stunden im Schuljahrgang 10 sind von dieser Unterschreitung ausgenommen.
- 4) Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern ist im 5. und 6. Schuljahrgang fachübergreifend und fächerverbindend anzulegen.
- 5) Für Schülerinnen und Schüler, die an dem Unterricht mit besonderem Schwerpunkt in Musik nach Nr. 3.3.3 teilnehmen, wird das Fach Musik in den Schuljahrgängen 6 bis 10 vierstündig erteilt. Für diese Lerngruppe sind in den Schuljahrgängen 6 und 7 Unterrichtsstunden aus dem Stundenkontingent nach Fußnote 8 zu verwenden.
- 6) Eine Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache ist vierstündig zu unterrichten.
- 7) Schulen können im Schuljahrgang 5 eine Fremdsprache nach Nrn. 4.8.3.1 und 4.8.3.4 als vierstündige Wahlfremdsprache anbieten. Für diese Lerngruppe sind Unterrichtsstunden aus dem Stundenkontingent nach Fußnote 8 zu verwenden.
- 8) Die Schulen erhalten ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung. Die Lehrkräftestunden aus diesem Kontingent dürfen für Intensivierungs- und Vertiefungsstunden, für Differenzierungsmaßnahmen, für Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

Europastudienseminar in Niedersachsen

RdErl. d. MK v. 14.07.2025 – 21-46535-Europastudienseminar-6569/2025 – VORIS 22410 –

1. Begriffsbestimmung

Alle Studienseminare ermöglichen interkulturelle Bildung und bieten in Kooperation mit den Ausbildungsschulen vielfältige Möglichkeiten, persönliche interkulturelle Kompetenzen zu erwerben. Studienseminare, die darüber hinaus in besonderer Weise dazu beitragen, interkulturelle Kompetenzen über Europa zu erweitern, zu vertiefen und dieses im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens erfolgreich darlegen, werden im Folgenden als Europastudienseminare bezeichnet.

Die Bedeutung der Europakompetenzen im Gesamtkontext „Bildung“ wird u. a. veranschaulicht durch

- die KMK-Empfehlung „Europabildung in der Schule“ (Beschluss d. KMK vom 08.06.1978 i. d. F. vom 15.10.2020),
- die Empfehlung des Rates der Europäischen Union zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen vom 22.05.2018 (Amtsblatt C 189/1 vom 04.06.2018),
- die Empfehlung des Rates der Europäischen Union zur Förderung gemeinsamer Werte, inklusiver Bildung und der europäischen Dimension im Unterricht vom 22.05.2018 (Amtsblatt C 195/1 vom 07.06.2018).

2. Aufgaben und Ziele der Europastudienseminare in Niedersachsen

Die Europastudienseminare in Niedersachsen haben das Ziel, in besonderem Maße Kenntnisse über Europa und europäische Institutionen zu fördern, die aktive Teilhabe an der Unionsbürgerschaft sowie die Mehrsprachigkeit zu stärken und die Entwicklung interkultureller Kompetenzen und der Demokratiebildung fächerübergreifend zu ermöglichen und zu unterstützen. Dabei sorgen Europastudienseminare dafür, dass insbesondere die im Bereich interkultureller Bildung erworbenen Kompetenzen schulpraktisch erweitert und vertieft werden. Sie richten ihr Seminarprogramm an diesem Europaprofil aus. Entsprechende Ausbildungsformate werden fester Bestandteil der Ausbildungspraxis.

2.1 Verankerung im Seminarprogramm

Europastudienseminare in Niedersachsen machen es sich zur Aufgabe, u. a.

- dazu zu befähigen, den Gedanken des toleranten und solidarischen Miteinanders aller Menschen in Europa sowie die Achtung, Anerkennung und Wertschätzung für die kulturelle Vielfalt Europas zu entwickeln, insbesondere den Wert der Idee einer gemeinsamen Zukunft aller Europäerinnen und Europäer in Frieden und Freiheit schätzen zu lernen,
- das Interesse an der Europäischen Union zu fördern, Wissen über die Europäische Union zu vermitteln und das Verständnis für europäische Fragen zu vertiefen,
- die erforderlichen Kompetenzen aufzubauen, um künftige Schülerinnen und Schüler auf ein demokratisches, nachhaltiges und zukunftsorientiertes Leben in Europa vorzubereiten. Ziel ist es dabei insbesondere, dass konkrete Handlungsansätze entwickelt werden, mit denen künftigen Schülerinnen und Schülern ein verantwortungsbewusstes Handeln für ein friedliches und geeintes Europa, zum Schutz der Umwelt, für eine bestandsfähige Wirtschaft und eine global nachhaltige gerechte Gesellschaft für aktuelle und zukünftige Generationen nähergebracht werden kann.

2.2 Integration europäischer Themen in Lehrpläne der Seminarveranstaltungen („Europa-Curriculum“)

Europastudienseminare in Niedersachsen machen es sich zur Aufgabe, ein fächerübergreifendes „Europa-Curriculum“ zu entwickeln und fortlaufend umzusetzen. Es findet seinen Niederschlag in einzelnen Seminarveranstaltungen sowie in geeigneten weiteren – auch lehramts- und fächerübergreifenden – Ausbildungsformaten.

2.3 Förderung der Mehrsprachigkeit

Europastudienseminare in Niedersachsen machen es sich zur Aufgabe, u. a.

- die Vielfalt der Sprachen und Kulturen in der Studienseminarkultur sichtbar und durch entsprechende Ausbildungsformate möglichst vielfältig am Studienseminar erfahrbar zu machen. Ziel ist es, dafür eine Kultur der Wertschätzung und Anerkennung zu entwickeln.
- vorhandenes sprachliches und fremdsprachliches Potenzial in Zweit- und Bildungssprachen nach Möglichkeit einzubeziehen.

2.4 Entwicklung und Stärkung interkultureller Kompetenzen

Europastudienseminare in Niedersachsen machen es sich zur Aufgabe, die interkulturelle Öffnung von Seminarinhalten und der Studienseminarkultur weiterzuentwickeln, z. B. durch

- die Einbeziehung von Kompetenzen, die sich aus der sprachlichen, kulturellen und sozialen Heterogenität der Lerngruppen in den Schulen ergeben; lebensweltlich erworbene interkulturelle Erfahrungen werden in Seminarangebote einbezogen und Unterricht wird multiperspektivisch gestaltet,
- eine Zusatzqualifikation für interkulturelle Kompetenzen, die dazu beiträgt, eigene Wertvorstellungen und Handlungen zu reflektieren und Neugier und Offenheit soziokultureller Vielfalt gegenüber zu entwickeln,
- die Bereitschaft, auf der Grundlage einer Wertschätzung für das Leben in anderen europäischen Ländern das Lernen voneinander zu entwickeln,
- regelmäßige fakultative Austauschangebote zur persönlichen Begegnung und deren Auswertung,
- internetbasierte Austausche sowie virtuelle Projekte, z. B. mit eTwinning,
- kontinuierlich angebotene länderübergreifende Aktivitäten, wie dauerhaft aktive Partnerschaften mit Institutionen der Lehrkräfteausbildung sowie anderen geeigneten Partnerinnen und Partnern im europäischen Ausland; die Projekte und Begegnungen werden nach Möglichkeit inhaltlich in entsprechenden Ausbildungsformaten am Studienseminar integriert,
- Nutzung von EU-Programmen, insbesondere die vielfältigen Möglichkeiten von Erasmus+,
- die Kooperation mit weiteren Institutionen (z. B. Stiftungen, Jugendwerken), die sich die Förderung des europäischen Gedankens zu ihrer Aufgabe gemacht haben,

- fakultative Fortbildungs- und Hospitationsaufenthalte im Ausland.

2.5 Teilnahme an europäischen Projekten, Aktionen, Wettbewerben und sonstigen geeigneten Veranstaltungen

Europastudienseminare in Niedersachsen beteiligen sich an europäischen Projekten, Aktionen, Wettbewerben sowie Veranstaltungen, die der Förderung der europäischen Orientierung dienen und diese vertiefen.

2.6 Vernetzung

Europastudienseminare in Niedersachsen machen es sich zur Aufgabe, als Multiplikatorinnen der europäischen Idee zu wirken und sich deshalb insbesondere mit regionalen, außerschulischen Partnerinnen und Partnern zu vernetzen.

2.7 Personalentwicklung und -qualifizierung

Europastudienseminare in Niedersachsen machen es sich zur Aufgabe, die Personalentwicklung und -qualifizierung in den Themenbereichen Europa, Demokratiebildung und interkulturelle Kompetenzen besonders zu forcieren; seminarinterne Fortbildungen sind darauf auszurichten.

2.8 Qualitätssicherung

Europastudienseminare in Niedersachsen machen es sich zur Aufgabe,

- die Aktivitäten des Studienseminars im Hinblick auf den europäischen Schwerpunkt in der Gesamtplanung angemessen zu berücksichtigen und intern zu evaluieren,
- die Digitalisierung mit ihren Möglichkeiten zur Förderung der europaweiten Kommunikation zu nutzen.

3. Zertifizierung

Studienseminare, die erstmals die Zusatzbezeichnung „Europastudienseminar in Niedersachsen“ verwenden möchten, reichen ihren Antrag bei dem für sie zuständigen RLSB ein.

Der Antrag ist formlos und elektronisch bis zum 1. März eines jeden Jahres zu stellen. Im Antrag ist darzulegen und zu begründen, welche Kriterien (2.1 bis 2.8) das Studienseminar erfüllt.

Zusätzlich soll der Antrag enthalten

- eine Selbsteinschätzung des Studienseminars anhand des Scoring-Modells – Anlage 1 –,
- eine Dokumentation ausgewählter bereits stattgefundener Maßnahmen und Aktivitäten,
- eine Darstellung der geplanten Maßnahmen und Aktivitäten.

Studienseminaren wird empfohlen, sich im Vorfeld einer Antragstellung von dem für sie zuständigen RLSB beraten zu lassen.

4. Re-Zertifizierung

Studienseminare, denen die Verwendung der Zusatzbezeichnung „Europastudienseminar in Niedersachsen“ genehmigt wurde, können bis zum 1. März des Jahres, in dem die Genehmigung zur Verwendung der Zusatzbezeichnung abläuft, die weitere Verwendung bei dem für sie zuständigen RLSB beantragen. Bei diesem Antrag ist analog Nr. 3 unter Verwendung der Anlage 2 zu verfahren.

Studienseminare, die keinen erneuten Antrag stellen, sind nach Ablauf der Genehmigungsfrist nicht mehr berechtigt, die Zusatzbezeichnung „Europastudienseminar in Niedersachsen“ zu verwenden.

5. Prüfung, Genehmigung und Veröffentlichung

Die Bewertung der Kriterien sind dem Scoring-Modell – Anlage 1 bzw. Anlage 2 – zu entnehmen.

Bei der Bewertung des Antrags und der Vergabe der Punkte stehen Ausprägungen, die für das betreffende Studienseminar spezifisch sind, im Vordergrund und werden entsprechend berücksichtigt.

In den RLSB prüfen die für Europa/Internationales zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten unter Beteiligung der Dezernentinnen und Dezernenten mit der Fachaufgabe Studienseminare, ob die Voraussetzungen nach diesem RdErl. vorliegen und setzen die erreichte Punktzahl anhand des jeweiligen Scoring-Modells fest. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studienseminar mitgeteilt.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung, die Zusatzbezeichnung „Europastudienseminar in Niedersachsen“ verwenden zu dürfen, ist das Erreichen von mindestens 80 Punkten entsprechend der jeweiligen Anlage.

Die Genehmigung, die Zusatzbezeichnung „Europastudienseminar in Niedersachsen“ verwenden zu dürfen, wird zum 1. August eines jeden Jahres für die Dauer von fünf Jahren durch das RLSB erteilt. Die RLSB berichten dem MK jährlich zum 1. August über die neu erteilten Genehmigungen und veröffentlichen auf dem Niedersächsischen Bildungsportal ein aktuelles Verzeichnis der Europastudienseminare in Niedersachsen.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 01.08.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2030 außer Kraft.

Anlage 1:

Scoring-Modell für die Antragstellung zur Zertifizierung als Europastudienseminar in Niedersachsen

Anlage 2:

Scoring-Modell für die Antragstellung zur Re-Zertifizierung als Europastudienseminar in Niedersachsen

Scoring-Modell – Anlage 1

für die Antragstellung zur Zertifizierung als „Europastudienseminar in Niedersachsen“

Anwendung:

Das Scoring-Modell weist acht Kriterien lt. Nr. 2 des RdErl. „Europastudienseminar in Niedersachsen“ sowie zusätzliche Angaben zu bereits durchgeführten und künftig geplanten Maßnahmen und Aktivitäten in entsprechender Anwendung von Nr. 3 des RdErl. aus.

Das antragstellende Studienseminar kann sich mit diesem Modell selbst einschätzen. Es ist außerdem die Grundlage für die Prüfung des Antrags durch das zuständige RL SB.

Die maximal erreichbaren Punkte für die einzelnen Kriterien sind in der zweiten Spalte angegeben. In der folgenden

Spalte wird die Selbsteinschätzung des Studienseminars eingetragen. In die letzte Spalte können Anmerkungen von dem Studienseminar aufgenommen werden. 140 Punkte sind maximal erreichbar. Ein Studienseminar muss, damit es die Zusatzbezeichnung „Europastudienseminar in Niedersachsen“ verwenden darf, insgesamt

mindestens 80 Punkte erreichen.

Zum Formular: Bitte nehmen Sie Eingaben nur in den blau umrandeten Feldern vor.

Antragstellendes Studienseminar: (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)	Homepage:	Name der Seminarleitung:
---	------------------	---------------------------------

Kriterien	Maximal erreichbare Punktzahl	Punktzahl aufgrund der Selbsteinschätzung des Studienseminars	Vom RL SB festgesetzte Punktzahl	Anmerkungen
1. Verankerung im Seminarprogramm	20			
Das Europaprofil ist im Seminarprogramm verankert.				
2. Integration europäischer Themen in Lehrpläne der Seminareveranstaltungen („Europa-Curriculum“)	20			
Ein fächerübergreifendes „Europa-Curriculum“ besteht bzw. wird entwickelt und fortlaufend umgesetzt.				
Es findet seinen Niederschlag in einzelnen Seminarveranstaltungen sowie in geeigneten weiteren – auch lehramts- und fächerübergreifenden – Ausbildungsformaten.				
3. Förderung der Mehrsprachigkeit	15			
Die Vielfalt der Sprachen und Kulturen wird in der Studienseminarkultur sichtbar und durch entsprechende Ausbildungsformate möglichst vielfältig am Studienseminar erfahrbar. Es wird eine Kultur der Wertschätzung und Anerkennung entwickelt.				
Vorhandenes sprachliches und fremdsprachliches Potenzial in Zweit- und Bildungssprachen wird nach Möglichkeit genutzt.				
4. Entwicklung und Stärkung interkultureller Kompetenzen	25			
Kompetenzen, die sich aus der sprachlichen, kulturellen und sozialen Heterogenität der Lerngruppen in den Schulen ergeben, werden einbezogen; lebensweltlich erworbene interkulturelle Erfahrungen werden in Seminarangebote einbezogen und Unterricht wird mehrperspektivisch gestaltet.				
Das Studienseminar bietet eine Zusatzqualifikation für interkulturelle Kompetenzen an.				

Kriterien	Maximal erreichbare Punktzahl	Punktzahl aufgrund der Selbsteinschätzung des Studienseminars	Vom RL SB festgesetzte Punktzahl	Anmerkungen
Eine Bereitschaft für das Lernen voneinander wird auf der Grundlage einer Wertschätzung für das Leben in anderen europäischen Ländern entwickelt.				
Das Studienseminar organisiert regelmäßig fakultative Austauschangebote zur persönlichen Begegnung und wertet diese aus.				
Internetbasierte Austausch sowie virtuelle Projekte z. B. mit eWinning werden angeboten.				
Das Studienseminar bietet kontinuierlich länderübergreifende Aktivitäten an, wie dauerhaft aktive Partnerschaften mit Institutionen der Lehrkräfteausbildung sowie anderen geeigneten Partnerinnen und Partnern im europäischen Ausland. Die Projekte und Begegnungen werden nach Möglichkeit inhaltlich in entsprechenden Ausbildungsformaten am Studienseminar integriert.				
Das Studienseminar nutzt EU-Programme, insbesondere die vielfältigen Möglichkeiten von Erasmus+.				
Das Studienseminar kooperiert mit weiteren Institutionen (z. B. Stiftungen, Jugendwerken), die sich die Förderung des europäischen Gedankens zu ihrer Aufgabe gemacht haben.				
Fakultative Fortbildungs- und Hospitationsaufenthalte im Ausland werden vom Studienseminar angeboten bzw. unterstützt.				
5. Teilnahme an europäischen Projekten, Aktionen, Wettbewerben und sonstigen geeigneten Veranstaltungen	10			
Das Studienseminar beteiligt sich an europäischen Projekten, Aktionen, Wettbewerben sowie Veranstaltungen, die der Förderung der europäischen Orientierung dienen und diese vertiefen.				
6. Vernetzung	10			
Das Studienseminar wirkt als Multiplikatorin der europäischen Idee und vernetzt sich insbesondere mit regionalen, außerschulischen Partnerinnen und Partnern.				
7. Personalentwicklung und -qualifizierung	10			
Personalentwicklung und -qualifizierung in den Themenbereichen Europa, Demokratiebildung und interkulturelle Kompetenzen werden besonders forciert; seminarinterne Fortbildungen werden darauf ausgerichtet.				
8. Qualitätssicherung	10			
Die Aktivitäten des Studienseminars werden im Hinblick auf den europäischen Schwerpunkt in der Gesamtplanung angemessen berücksichtigt und intern evaluiert.				
Die Digitalisierung mit ihren Möglichkeiten zur Förderung der europaweiten Kommunikation wird genutzt.				
I. Dokumentation ausgewählter zurückgelegter Maßnahmen und Aktivitäten	10			
II. Darstellung der geplanten Maßnahmen und Aktivitäten	10			
Summe:	140			
Entscheidung des zuständigen RL SB über die Zertifizierung als „Europastudienseminar in Niedersachsen“				

Scoring-Modell – Anlage 2

für die Antragstellung zur Re-Zertifizierung als „Europastudienseminar in Niedersachsen“

Anwendung:
 übernommen bzw. Angaben zu Entwicklungen/Veränderungen in den letzten fünf Jahren angeben.
 Die jeweilige Punktzahl wird auf der Grundlage der Angaben im letzten Antrag und der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen/Entwicklungen sowie der künftigen Planungen vergeben.

140 Punkte sind maximal erreichbar. Ein Studienseminar muss, damit es die Zusatzbezeichnung „Europastudienseminar in Niedersachsen“ verwenden darf, insgesamt **mindestens 80 Punkte**

erreichen.
 Zum Formular: Bitte nehmen Sie Eingaben nur in den blau umrandeten Feldern vor.

Antragstellendes Studienseminar: (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)	Homepage:	Name der Seminarleitung:

Kriterien	Maximal erreichbare Punktzahl	Punktzahl aufgrund der Selbsteinschätzung des Studienseminars	Vom RL SB festgesetzte Punktzahl	Angaben aus dem letzten Antrag	Angaben zu Veränderungen/Entwicklungen in den letzten fünf Jahren
1. Verankerung im Seminarprogramm Das Europaprofil ist im Seminarprogramm verankert.	10				
2. Integration europäischer Themen in Lehrpläne der Seminarveranstaltungen („Europa-Curriculum“) Ein fächerübergreifendes „Europa-Curriculum“ besteht bzw. wird entwickelt und fortlaufend umgesetzt. Es findet seinen Niederschlag in einzelnen Seminarveranstaltungen sowie in geeigneten weiteren – auch lehramts- und fächerübergreifenden – Ausbildungsformaten.	20				
3. Förderung der Mehrsprachigkeit Die Vielfalt der Sprachen und Kulturen wird in der Studienseminkultur sichtbar und durch entsprechende Ausbildungsformate möglichst vielfältig am Studienseminar erfahrbar. Es wird eine Kultur der Wertschätzung und Anerkennung entwickelt. Vorhandenes sprachliches und fremdsprachliches Potenzial in Zweit- und Bildungssprachen wird nach Möglichkeit genutzt.	15				
4. Entwicklung und Stärkung interkultureller Kompetenzen Kompetenzen, die sich aus der sprachlichen, kulturellen und sozialen Heterogenität der Lerngruppen in den Schulen ergeben, werden einbezogen; lebensweltlich erworbene interkulturelle Erfahrungen werden in Seminarengabe einbezogen und Unterricht wird mehrperspektivisch gestaltet. Das Studienseminar bietet eine Zusatzqualifikation für interkulturelle Kompetenzen an.	30				

Kriterien	Maximal erreichbare Punktzahl	Punktzahl aufgrund der Selbsteinschätzung des Studienseminars	Vom RL SB festgesetzte Punktzahl	Angaben aus dem letzten Antrag	Angaben zu Veränderungen/Entwicklungen in den letzten fünf Jahren
Eine Bereitschaft für das Lernen voneinander wird auf der Grundlage einer Wertschätzung für das Leben in anderen europäischen Ländern entwickelt. Austauschangebote zur persönlichen Begegnung und Wert dieser aus. Internetbasierte Austausche sowie virtuelle Projekte z. B. mit Erlwinning werden angeboten. Das Studienseminar bietet kontinuierlich länderübergreifende Aktivitäten an, wie dauerhaft aktive Partnerschaften mit Institutionen der Lehrkräfteausbildung sowie anderen geeigneten Partnerinnen und Partnern im europäischen Ausland. Die Projekte und Begegnungen werden nach Möglichkeit inhaltlich in entsprechenden Ausbildungsformaten am Studienseminar integriert. Das Studienseminar nutzt EU-Programme, insbesondere die vielfältigen Möglichkeiten von Erasmus+. Das Studienseminar kooperiert mit weiteren Institutionen (z. B. Stiftungen, Jugendwerken), die sich die Förderung des europäischen Gedankens zu ihrer Aufgabe gemacht haben. Fakultative Fortbildungs- und Hospitationsaufenthalte im Ausland werden vom Studienseminar angeboten bzw. unterstützt.	15				
5. Teilnahme an europäischen Projekten, Aktionen, Wettbewerben und sonstigen geeigneten Veranstaltungen Das Studienseminar beteiligt sich an europäischen Projekten, Aktionen, Wettbewerben sowie Veranstaltungen, die der Förderung der europäischen Orientierung dienen und diese vertiefen.	10				
6. Vernetzung Das Studienseminar wirkt als Multiplikatorin der europäischen Idee und vernetzt sich insbesondere mit regionalen, außerschulischen Partnerinnen und Partnern.	10				
7. Personalentwicklung und -qualifizierung Personalentwicklung und -qualifizierung in den Themenbereichen Europa, Demokratiebildung und interkulturelle Kompetenzen werden besonders forciert; seminarinterne Fortbildungen werden darauf ausgerichtet.	10				
8. Qualitätssicherung Die Aktivitäten des Studienseminars werden im Hinblick auf den europäischen Schwerpunkt in der Gesamtplanung angemessen berücksichtigt und intern evaluiert. Die Digitalisierung mit ihren Möglichkeiten zur Förderung der europäischen Kommunikation wird genutzt.	10				
I. Dokumentation ausgewählter zurückliegender Maßnahmen und Aktivitäten	10				
II. Darstellung der geplanten Maßnahmen und Aktivitäten	10				
Summe: Entscheidung des zuständigen RL SB über die Re-Zertifizierung als „Europastudienseminar in Niedersachsen“	140				

Euregioprofilschule / EDR-Euregioprofilschule in Niedersachsen

RdErl. d. MK v. 11.07.2025 – 21.4-46535 - Euregioprofilschulen in Niedersachsen.2025 - 46601 – VORIS 22410 –

1. Begriffsbestimmung

„Euregio“, aus **europäisch** und **Region** gebildet, ist ein grenzübergreifender Zusammenschluss lokaler und regionaler Gebietseinheiten der EU auf wirtschaftlichem, kulturellem und gesellschaftlichem Gebiet. Ziel ist es, die Regionen zu vernetzen, den Zusammenhalt und das europäische Bewusstsein der EU-Bürger zu stärken.¹ Die Niederlande sind das einzige Nachbarland Niedersachsens und die Beziehung zueinander hat nicht zuletzt durch binationale Familienverbände sowie einen grenzüberschreitenden Ausbildungs- und Arbeitsmarkt in der Grenzregion eine besondere und wichtige Bedeutung.

Öffentliche sowie in freier Trägerschaft geführte Grundschulen in Niedersachsen mit einem euregionalen Schulprofil können auf Antrag die Zusatzbezeichnung „Euregioprofilschule in Niedersachsen“ oder „EDR-Euregioprofilschule in Niedersachsen“ verwenden, wenn ihre Arbeit den Vorgaben dieses Erlasses entspricht.

„Euregioprofilschulen in Niedersachsen“ sowie „Euregioprofilschulen in Niedersachsen in der Ems-Dollart-Region“ („EDR-Euregioprofilschulen in Niedersachsen“) vermitteln ihren Schülerinnen und Schülern Wissen über ihre euregionale Grenzregion und tragen zur Stärkung der gemeinsamen europäischen Grundwerte und zum Verständnis für die euregionale, europäische Kultur und Vielfalt bei. Diese Grundschulen bieten ihren Schülerinnen und Schülern schon früh vielfältige Möglichkeiten, euregionale Kompetenzen zu entwickeln und bereiten damit auf das Leben im euregionalen Raum in Europa vor.

2. Aufgaben und Ziele der Euregioprofilschule / EDR-Euregioprofilschule in Niedersachsen

Euregioprofilschulen / EDR-Euregioprofilschulen in Niedersachsen haben das Ziel, Kenntnisse über die euregionale Lebensrealität zu fördern sowie die Mehrsprachigkeit im Sinne der Nachbarsprache zu stärken. Sie sollen in besonderem Maße die Entwicklung interkultureller Kompetenzen ermöglichen und unterstützen. Das Schulprogramm ist an diesem euregionalen Profil auszurichten. Entsprechende unterrichtsergänzende Aktivitäten sind fester Bestandteil des schulischen Lebens.

2.1 Verankerung der euregionalen Ausrichtung in der Schule

Euregioprofilschulen / EDR-Euregioprofilschulen in Niedersachsen verankern die euregionale Ausrichtung, indem sie

- den euregionalen Gedanken des Austauschs mit niederländischen Schülerinnen und Schülern im Schulprofil, Schulprogramm bzw. Leitbild aufnehmen. Dieser euregionale Gedanke wird in den schulinternen Arbeitsplänen, insbesondere im Sachunterricht, fortgesetzt.
- öffentlich darauf hinweisen, z.B. auf ihrer Schulwebsite.
- im Kollegium mindestens eine Person (Lehrkraft/pädagogische/r Mitarbeiter/in) mit ausreichenden Kenntnissen der Nachbarsprache Niederländisch haben.

- eine Lehrkraft/ eine/n pädagogische/n Mitarbeiter/in als Ansprechpartner/in für das Euregioprofil benennen.

2.2 Inhalte des Euregioprofils

Euregioprofilschulen / EDR-Euregioprofilschulen in Niedersachsen machen es sich zur Aufgabe, u.a.

- ein kontinuierliches und dokumentiertes Nachbarsprachangebot auf Niederländisch zu ermöglichen. Dieses umfasst nachbarsprachliche Kompetenzen, die die Schülerinnen und Schüler im Laufe ihrer Grundschulzeit mindestens erwerben sollten. Zur inhaltlichen Ausgestaltung wird auf das Beratungs- und Unterstützungsangebot des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Osnabrück hingewiesen.
- ihren Schülerinnen und Schülern den Erwerb eines Euregioprofil-Zertifikats zu ermöglichen. Dafür müssen Schülerinnen und Schüler mindestens zwei Schulhalbjahre die Teilnahme an einer Sprachbegegnung „Niederländisch“ nachweisen können (bspw. Besuch von außerschulischen Lernorten in den Niederlanden, (digitales) Treffen mit der Partnerschule, o.ä.).
- ihren Schülerinnen und Schülern mindestens einmal im Schuljahr eine direkte Begegnung mit Schülerinnen und Schülern aus den Niederlanden anzubieten, um eine persönliche Interaktion zu ermöglichen.
- mit den Schülerinnen und Schülern mindestens einmal während ihrer Grundschullaufbahn eine gemeinsame Aktivität mit oder an einer Schule in den Niederlanden durchzuführen.
- eine Partnerschaft mit einer Schule in den Niederlanden anzustreben, sofern diese noch nicht besteht.
- den Schülerinnen und Schülern in verschiedenen Fächern, insbesondere aber im Sachunterricht, interkulturelles, überregionales Bewusstsein sowie die besondere Kenntnis über das Nachbarland – die Niederlande – und seine Kultur zu vermitteln.
- die Themen, die sie unter euregionaler Perspektive in die Inhalte des Fachunterrichts integrieren, zu dokumentieren.
- in wenigstens zwei Schulhalbjahren mindestens je ein Thema im Fachunterricht unter grenzüberschreitender („euregionaler“) Perspektive ausführlich zu bearbeiten.

2.3 Portfolio und Zertifikate

Erfahrungen, Arbeitsproben und Reflexionen der Schülerinnen und Schüler werden während ihrer Grundschullaufbahn an den Euregioprofilschulen / EDR-Euregioprofilschulen in Niedersachsen gesammelt und in einem kontinuierlich wachsenden analogen oder digitalen Portfolio des einzelnen Schülers / der einzelnen Schülerin dokumentiert.

Dabei werden die drei Säulen Sprache, Begegnung und Wissen gleichermaßen berücksichtigt. Die Schülerinnen und Schüler, die am Ende ihrer Grundschulzeit ein regelmäßig geführtes Portfolio vorweisen können, erhalten neben ihrem gesammelten Portfolio das Euregioprofil-Zertifikat.

Besondere euregionale Aktivitäten können am Ende eines jeden Schuljahres zudem z.B. als Bemerkung auf dem Zeugnis vermerkt und somit gewürdigt werden.

2.4 Vernetzung

Euregioprofilschulen / EDR-Euregioprofilschulen in Niedersachsen wirken als Multiplikatorinnen der euregionalen Idee und arbeiten in diesem Zuge mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern der Nachbarschaftsregion zusammen.

Vernetzungsangebote, wie Studientage, Nachbarsprachtreffen usw. werden aktiv wahrgenommen.

2.5 Personalentwicklung und -qualifizierung

Euregioprofilschulen / EDR-Euregioprofilschulen in Niedersachsen machen es sich zur Aufgabe, im Fortbildungskonzept ihrer Schule Fortbildungen in europäischen, insbesondere euregionalen Themen, in interkultureller Bildung, der niederländischen Sprache und in Bezug auf Austauschmaßnahmen besonders zu berücksichtigen.

2.6. Qualitätssicherung

Euregioprofilschulen / EDR-Euregioprofilschulen in Niedersachsen machen es sich zur Aufgabe,

- die Aktivitäten ihrer Schule in Hinsicht auf den euregionalen Schwerpunkt in der schulischen Gesamtplanung angemessen zu berücksichtigen und intern zu evaluieren.
- die Digitalisierung mit ihren Möglichkeiten zur Förderung der euregionalen Kommunikation zu nutzen.

3. Zertifizierung

Schulen, die erstmals die Zusatzbezeichnung „Euregioprofilschule in Niedersachsen“ oder „EDR-Euregioprofilschule in Niedersachsen“ verwenden möchten, reichen ihren Antrag beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) Osnabrück ein. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Schulträgers.

Der Antrag ist formlos und elektronisch bis zum 1. März eines jeden Jahres zu stellen. Im Antrag ist darzulegen und zu begründen, welche Kriterien (2.1 bis 2.6) die Schule erfüllt.

Zusätzlich soll der Antrag enthalten

- eine Selbsteinschätzung der Schule anhand des Scoring-Modells - Anlage 1 -,
- eine Dokumentation der bereits stattgefundenen Maßnahmen und Aktivitäten (z. B. Videos, Bild- und Schriftmaterial, Zeitungsartikel usw.) sowie
- eine Darstellung der geplanten Maßnahmen und Aktivitäten.

Schulen wird empfohlen, sich im Vorfeld einer Antragstellung vom Koordinator/von der Koordinatorin für niedersächsisch-niederländische Zusammenarbeit im Bildungsbereich beraten zu lassen.

4. Rezertifizierung

Schulen, denen die Verwendung der Zusatzbezeichnung „Euregioprofilschule in Niedersachsen“ oder „EDR-Euregioprofilschule in Niedersachsen“ genehmigt wurde, können vor Ablauf der Genehmigungsfrist, ebenfalls bis zum 1. März eines jeden Jahres, die weitere Verwendung der Zusatzbezeichnung beim RLSB Osnabrück beantragen. Bei diesem Antrag ist analog Nr. 3 unter Verwendung der Anlage 2 zu verfahren.

Schulen, die keinen erneuten Antrag stellen, sind nach Ablauf der Genehmigungsfrist nicht mehr berechtigt, die Zusatzbezeichnung „Euregioprofilschule in Niedersachsen“ oder „EDR-Euregioprofilschule in Niedersachsen“ zu verwenden.

5. Prüfung, Genehmigung und Veröffentlichung

Die Bewertung der Kriterien ist dem Scoring-Modell – Anlage 1 bzw. Anlage 2 – zu entnehmen. Dort finden sich auch entsprechende Erläuterungen. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung, die Zusatzbezeichnung „Euregioprofilschule in Niedersachsen“ oder „EDR-Euregioprofilschule in Niedersachsen“ verwenden zu dürfen, ist das Erreichen von mindestens 75 Punkten entsprechend der jeweiligen Anlage.

Eine Kommission niederländischer und niedersächsischer Vertreterinnen und Vertreter prüft, ob die Voraussetzungen nach diesem Erlass vorliegen und setzt die erreichte Punktzahl anhand des jeweiligen Scoring-Modells fest. Das Ergebnis der Prüfung wird der Schule mitgeteilt.

Die Genehmigung, die Zusatzbezeichnung „Euregioprofilschule in Niedersachsen“ oder „EDR-Euregioprofilschule in Niedersachsen“ verwenden zu dürfen, wird zum jeweiligen Schuljahresbeginn für die Dauer von fünf Jahren durch das RLSB Osnabrück erteilt. Das RLSB Osnabrück berichtet jährlich zum Schuljahresbeginn dem Niedersächsischen Kultusministerium über die neu erteilten Genehmigungen und führt auf dem Niedersächsischen Bildungsportal ein aktuelles Verzeichnis der „Euregioprofilschulen / EDR-Euregioprofilschulen in Niedersachsen“.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 01.08.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2030 außer Kraft.

Anlage 1:

Scoring-Modell für die Antragstellung zur Zertifizierung als Euregioprofilschule / EDR-Euregioprofilschule in Niedersachsen

Anlage 2:

Scoring-Modell für die Antragstellung zur Rezertifizierung als Euregioprofilschule / EDR-Euregioprofilschule in Niedersachsen

¹⁾ Vgl. Große Hüttmann / Wehling, Das Europalexikon (3. Auflage), Bonn 2020, Verlag J. H. W. Dietz Nachf. GmbH. Autor des Artikels: M. Chardon

Scoring-Modell – Anlage 1
für die Antragstellung zur Zertifizierung als „Euregioprofilschule / EDR Euregioprofilschule in Niedersachsen“

Erläuterung:

Das Scoring-Modell weist sechs Kriterien laut Nr. 2 des RdErL „Euregioprofilschule / EDR-Euregioprofilschule in Niedersachsen“ sowie zusätzliche Angaben zu bereits durchgeführten und künftig geplanten Maßnahmen und Aktivitäten laut Nr. 3 des RdErL aus.

Die antragstellende Grundschule kann sich mit diesem Modell selbst einschätzen. Es ist außerdem die Grundlage für die Prüfung des Antrags durch die Prüfungskommission, die die Kriterien und zusätzlichen Angaben anwendet.

Die maximal erreichbaren Punkte für die einzelnen Kriterien und die zusätzlichen Angaben sind in der ersten Spalte angegeben. In der folgenden Spalte wird die Selbsteinschätzung der Schule eingetragen. In die letzte Spalte können Anmerkungen von der Schule aufgenommen werden.

Es sind digitale Unterlagen einzureichen, die die regionale Ausrichtung der Schule und ihre diesbezüglichen Aktivitäten belegen, wie z.B. Auszüge aus dem Schulprofil, Schulprogramm, bzw. Leitbild, Arbeitsplänen, Publikationen, Begegnungsaktivitäten, Arbeitsberichten.

100 Punkte sind maximal erreichbar. Eine Schule muss, damit sie die Zusatzbezeichnung „Euregioprofilschule / EDR Euregioprofilschule in Niedersachsen“ verwenden darf, insgesamt

mindestens 75 Punkte

erreichen.

Zum Formular: Bitte nehmen Sie Eingaben nur in den blau umrandeten Feldern vor.

Beantragende Schule: (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)	Homepage:	Name der Seminarleitung:

Kriterien	Maximalpunktzahl	Punktzahl aufgrund der Selbsteinschätzung der Schule	Von der Kommission festgesetzte Punktzahl	Anmerkungen
1. Verankerung der eureregionalen Ausrichtung in der Schule Der eureregionale Gedanke findet sich im Schulprofil, Schulprogramm bzw. Leitbild wieder.	20			
2. Inhalte des Euregioprofils Nachbarsprachangebot / -begegnung <i>Sensibilisierung für das Nachbarsprachangebot</i>	15			
An der Schule gibt es ein kontinuierliches und dokumentiertes Nachbarsprachangebot auf Niederländisch.				
Nachbarsprachliche Kompetenzen, die die Schülerinnen und Schüler im Laufe ihrer Grundschulzeit mindestens erwerben sollten, sind definiert worden.				
Die Schule bietet ihren Schülerinnen und Schülern den Erwerb eines Euregioprofil-Zertifikats an. Dafür müssen die Schülerinnen und Schüler mindestens zwei Schulhalbjahre an einer Sprachbegegnung „Niederländisch“ nachweisen können.				
Mobilität <i>Direkte Begegnung, persönliche Interaktion mit niederländischen Schülerinnen und Schülern</i>	15			
Die Schule bietet Schülerinnen und Schülern mindestens einmal im Schuljahr die Möglichkeit einer persönlichen Begegnung mit Schülerinnen und -schülern aus den Niederlanden.				
Die Schule bietet den Schülerinnen und Schülern während ihrer Grundschullaufbahn mindestens einmal die Möglichkeit, in den Niederlanden eine gemeinsame Aktivität mit/ an einer Schule durchzuführen.				
Eine Partnerschaft mit einer Schule in den Niederlanden wird angestrebt, sofern noch nicht vorhanden.				

Kriterien	Maximalpunktzahl	Punktzahl aufgrund der Selbsteinschätzung der Schule	Von der Kommission festgesetzte Punktzahl	Anmerkungen
Euregiowissen / Euregiokennntnis <i>Vermittlung interkulturellen Bewusstseins im Fach- und Sachunterricht</i>	15			
Die Schule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern in verschiedenen Fächern, auf jeden Fall aber im Sachunterricht, ein interkulturelles, überregionales Bewusstsein sowie die besondere Kenntnis über das Nachbarland – die Niederlande – und seine Kultur.				
Die Schule dokumentiert, welche Themen sie unter eureregionaler Perspektive in die Inhalte des Fachunterrichts integriert.				
In wenigstens zwei Schulhalbjahren wird mindestens je ein Thema im Fachunterricht unter grenzüberschreitender („eureregionaler“) Perspektive ausführlich bearbeitet.				
3. Portfolio	10			
Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren ihre Erfahrungen, Arbeitsproben und Reflektionen und sammeln diese in einem kontinuierlich wachsenden Portfolio.				
<i>Säule 1 Sprache:</i> z. B. Geschichten, Bilder, Fotos, Tonaufnahmen...				
<i>Säule 2 Begegnung:</i> z. B. Briefe, Bericht, Fotoreportage, Plakat, Film...				
<i>Säule 3 Wissen:</i> z. B. durch Erstellen eines individuellen Produktes (Bild-, Präsentation, Plakat...)				
4. Vernetzung	5			
Die Schule wirkt als Multiplikatorin der eureregionalen Idee und arbeitet mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern der Nachbarschaftsregion zusammen.				
Vernetzungsangebote, wie Studientage, Nachbarsprachtreffen, Clustertreffen o.Ä., werden aktiv wahrgenommen.				
5. Personalentwicklung und -qualifizierung	5			
Im Fortbildungskonzept der Schule findet Fortbildung in europäischen, insbesondere eureregionalen Themen, in interkultureller Bildung, der niederländischen Sprache und in Bezug auf Austauschmaßnahmen besondere Berücksichtigung.				
6. Qualitätsicherung	5			
Die Aktivitäten der Schule werden in Hinsicht auf den eureregionalen Schwerpunkt in der schulischen Gesamtplanung angemessen berücksichtigt und intern evaluiert.				
Die Digitalisierung mit ihren Möglichkeiten wird zur Förderung der eureregionalen Kommunikation genutzt.				
7. Dokumentation ausgewählter zurückliegender Maßnahmen und Aktivitäten, die im Antrag noch keine Berücksichtigung gefunden haben	5			
8. Darstellung geplanter Maßnahmen und Aktivitäten, die im Antrag noch keine Berücksichtigung gefunden haben	5			
Summe:	100			
Entscheidung über die Zertifizierung als Euregioprofilschule / EDR Euregioprofilschule in Niedersachsen				



Scoring-Modell – Anlage 2

für die Antragstellung zur Rezertifizierung als „Euregioprofilschule / EDR Euregioprofilschule in Niedersachsen“

Erläuterung:

Das Scoring-Modell weist sechs Kriterien laut Nr. 2 des RdErI. „Euregioprofilschule / EDR-Euregioprofilschule in Niedersachsen“ sowie zusätzliche Angaben zu bereits durchgeführten und künftig geplanten Maßnahmen und Aktivitäten laut Nr. 3 des RdErI, aus.

Die antragstellende Grundschule kann sich mit diesem Modell selbst einschätzen. Es ist außerdem die Grundlage für die Prüfung des Antrags durch die Prüfungskommission, die die Kriterien und zusätzlichen Angaben anwendet.

Die maximal erreichbaren Punkte für die einzelnen Kriterien und die zusätzlichen Angaben sind in der ersten Spalte angegeben. In der folgenden Spalte wird die Selbsteinschätzung der Schule eingetragen. In die letzten beiden Spalten werden die Anmerkungen der Schule aus dem letzten Antrag übernommen bzw. Angaben zu Entwicklungen und Veränderungen in den letzten fünf Jahren angegeben.

Es sind digitale Unterlagen einzureichen, die die regionale Ausrichtung der Schule und ihre diesbezüglichen Aktivitäten belegen, wie z.B. Auszüge aus dem Schulprofil, Schulprogramm, bzw. Leitbild, Arbeitsplänen, Publikationen, Begegnungsaktivitäten, Arbeitsberichten.

Die jeweilige Punktzahl wird auf der Grundlage der Angaben im letzten Antrag und der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen und Entwicklungen sowie der künftigen Planungen vergeben.

100 Punkte sind maximal erreichbar. Eine Schule muss, damit sie die Zusatzbezeichnung „Euregioprofilschule / EDR Euregioprofilschule in Niedersachsen“ weiterhin verwenden darf, insgesamt

mindestens 75 Punkte

erreichen.

Zum Formular: Bitte nehmen Sie Eingaben nur in den blau umrandeten Feldern vor.

Beantragende Schule:	Homepage:	Schulleitung:
(Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)		

Kriterien	Maximalpunktzahl	Punktzahl aufgrund der Selbsteinschätzung der Schule	Von der Kommission festgesetzte Punktzahl	Angaben aus dem letzten Antrag	Angaben zu Veränderungen / Entwicklungen in den letzten fünf Jahren
1. Verankerung der euregionalen Ausrichtung in der Schule Der euregionale Gedanke findet sich im Schulprofil, Schulprogramm bzw. Leitbild wieder. Der euregionale Gedanke wird in den schulinternen Arbeitsplänen, insbesondere im Sachunterricht, fortgesetzt. Auf die euregionale Ausrichtung weist die Schule öffentlich hin (z.B. auf ihrer Schulwebseite). Im Kollegium gibt es mindestens eine Person (Lehrkraft / pädagogische/r Mitarbeiter/in) mit ausreichenden Kenntnissen der Nachbarsprache Niederländisch. Die Schule benennt eine Lehrkraft / eine/n pädagogische/n Mitarbeiter/in als Ansprechpartner/in für das Euregioprofil.	20				
2. Die Schule benennt eine Lehrkraft / eine/n pädagogische/n Mitarbeiter/in als Ansprechpartner/in für das Euregioprofil. Nachbarsprachangebot / -begegnung <i>Sensibilisierung für das Nachbarsprachangebot</i> An der Schule gibt es ein kontinuierliches und dokumentiertes Nachbarsprachangebot auf Niederländisch. Nachbarsprachliche Kompetenzen, die die Schülerinnen und Schüler im Laufe ihrer Grundschulzeit mindestens erwerben sollten, sind definiert worden. Die Schule bietet ihren Schülerinnen und Schülern den Erwerb eines Euregioprofil-Zertifikats an. Dafür müssen die Schülerinnen und Schüler mindestens zwei Schulhalbjahre an einer Sprachbegegnung „Niederländisch“ nachweisen können.	15				
3. Portfolio Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren ihre Erfahrungen, Arbeitsproben und Reflektionen und sammeln diese in einem kontinuierlich wachsenden Portfolio. <i>Säule 1 Sprache:</i> z. B. Geschichten, Bilder, Fotos, Tonaufnahmen... <i>Säule 2 Begegnung:</i> z. B. Briefe, Bericht, Fotoreportage, Plakat, Film... <i>Säule 3 Wissen:</i> z. B. durch Erstellen eines individuellen Produktes (Bild, Präsentation, Plakat...)	10				
4. Vernetzung Die Schule wirkt als Multiplikatorin der euregionalen Idee und arbeitet mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern der Nachbarschaftsregion zusammen. Vernetzungsangebote, wie Studientage, Nachbarsprachtreffen, Clustertreffen o. Ä., werden aktiv wahrgenommen.	5				
5. Personalentwicklung und -qualifizierung Im Fortbildungskonzept der Schule findet Fortbildung in europäischen, insbesondere euregionalen Themen, in interkultureller Bildung, der niederländischen Sprache und in Bezug auf Austauschmaßnahmen besondere Berücksichtigung.	5				
6. Qualitätssicherung Die Aktivitäten der Schule werden in Hinsicht auf den euregionalen Schwerpunkt in der schulischen Gesamtlösung angemessen berücksichtigt und intern evaluiert. Die Digitalisierung mit ihren Möglichkeiten wird zur Förderung der euregionalen Kommunikation genutzt.	5				
7. Dokumentation ausgewählter zurückgelegter Maßnahmen und Aktivitäten, die im Antrag noch keine Berücksichtigung gefunden haben	5				
8. Darstellung geplanter Maßnahmen und Aktivitäten, die im Antrag noch keine Berücksichtigung gefunden haben	5				
Summe:	100				
Entscheidung über die Zertifizierung als Euregioprofilschule / EDR Euregioprofilschule in Niedersachsen					

Kommunikation – Interaktion – Kooperation in Schule und Unterricht

Fortbildung für Lehrkräfte

Bek. d. MK v. 01.09.2025 – 25 - 81 411

Vom 01.02.2026 bis 31.07.2027 können bis zu 70 Klassenlehrkräfte an der Fortbildung „Kommunikation – Interaktion – Kooperation“ (KIK) teilnehmen. Diese Fortbildung zur Kompetenzerweiterung von Klassenlehrkräften wird im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums von den Landesämtern für Schule und Bildung in Kooperation mit der Universität Hildesheim durchgeführt und wurde bereits mehrfach erfolgreich evaluiert.

Weitere Informationen:

<https://www.uni-hildesheim.de/fb1/institute/psychologie/arbeitsgruppen/paedagogische-psychologie-und-diagnostik/kommunikation-interaktion-kooperation-kik/>

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/ueber-uns/rlsb/dezernate/dezernate-5/kik-kompetent-soziales-miteinander-gestalten>

Die Fortbildung erfolgt in regionalen Studienzirkeln und wird von einer schulpсихologischen Dezernentin oder einem schulpсихologischen Dezernenten geleitet.

Klassenlehrkräfte werden in dieser Fortbildung qualifiziert, um Möglichkeiten der positiven Gestaltung der Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften theoretisch zu reflektieren, praktisch zu erproben, zu dokumentieren und auszuwerten.

Kommunikation bezieht sich auf die Verbesserung der Alltagsgespräche von Lehrkräften mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Kolleginnen und Kollegen,

Interaktion meint die konstruktive Gestaltung der sozialen Beziehungen der Heranwachsenden untereinander und der Beziehung zwischen Lehrkräften und Heranwachsenden,

Kooperation steht für die Verbesserung der Zusammenarbeit im Kollegium, mit Eltern und Elternvertretungen und den Schülerinnen und Schülern.

Ziel ist darüber hinaus, das Programm systematisch und nachhaltig in dem Konzept der Schule zum sozialen Lernen und im Schulprogramm zu verankern.

Zielgruppe:

Das Angebot der KIK-Fortbildung richtet sich vorrangig an Schulen, die in ihrem Schulprogramm einen besonderen Schwerpunkt im Bereich der Erziehung zum sozialen Lernen setzen und die Kompetenz der teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen für die Schulentwicklung nutzen wollen.

Schulen können mit mindestens je zwei Klassenlehrkräften (möglichst Jahrgangsteams) teilnehmen. Alternativ können kleine Schulen Lehrkräfte-Tandems mit benachbarten Schulen bilden. Wie die Evaluationsstudien zeigen, werden die größten Erfolge in neu gebildeten Klassen erreicht. Deshalb werden Klassenlehrkräfte bevorzugt aufgenommen, die im Schuljahr 2026/2027 eine neue Klasse übernehmen. Voraussetzung für die Teilnahme ist ferner, dass den teilnehmenden Klassenlehrkräften für das Schuljahr 2026/2027 eine Verfügungsstunde pro Woche im Sinne einer Klassenleitungsstunde zur Verfügung steht.

Qualifizierungsbausteine:

- 21 Ganztagsveranstaltungen in der Unterrichtszeit, in denen theoretische und praktische Kompetenzen vermittelt und praktische Projekte für die Arbeit in der eigenen Klasse vorbereitet werden. Die Umsetzung wird durch Hospitationen und Supervision begleitet.
- Vier jeweils dreitägige Präsenzkurse, die überwiegend in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden (Beginn bzw. Ende der Sommerferien und jeweils Anfang Februar).
- Ein Einführungskurs vom 05.02.-07.02.26.

Die Fortbildung beginnt mit dem Einführungskurs im Februar 2026.

Kosten:

Für die Teilnehmenden fallen keine Referenten- oder Kurskosten an. Die im Rahmen der Kompaktkurse anfallenden Kosten für Übernachtung und Verpflegung werden zentral aus Mitteln des Niedersächsischen Kultusministeriums übernommen. Alle weiteren Reisekosten sind aus dem Schulbudget zu finanzieren und daher der Schule zur Abrechnung vorzulegen. Im Bedarfsfall können zusätzliche Kosten für Raummieten für die Studienzirkelsitzungen bis maximal 80 Euro pro Halbjahr entstehen. Diese sind ebenfalls über die Schulen abzurechnen.

Bewerbungsverfahren:

Wegen der begrenzten Anzahl der Fortbildungsplätze werden die Studienzirkel in folgenden Regionen eingerichtet:

- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig:
 - Studienzirkel I:** Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie kreisfreie Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg.
 - Studienzirkel II:** Landkreise Göttingen, Goslar und Northeim.
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover:
 - Studienzirkel I:** LK Diepholz, LK Nienburg
 - Studienzirkel II:** Hannover
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg:
 - Studienzirkel:** Celle, LK Harburg, LK Lüneburg, LK Lüchow-Dannewitz, LK Stade und LK Uelzen
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osna-brück:
 - Studienzirkel:** Stadt und Landkreis Oldenburg, LK Friesland, LK Vechta, LK Cloppenburg, LK Wesermarsch, LK Ammerland, Stadt Wilhelmshaven, Stadt Delmenhorst

Die Schulleitung sendet die Bewerbungsunterlagen bis zum 30.10.2025 auf dem Dienstweg an das Dezernat 5 des für die Schule zuständigen Landesamtes für Schule und Bildung. Die Schulleitung begründet den Antrag und fügt eine Stellungnahme bei, in der die Vorstellungen der Schule zur Verankerung von KIK im Schulalltag erläutert werden. Die Auswahl trifft das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung; dort wird auch die Zuordnung zu einem Studienzirkel vorgenommen.

Weitere Auskünfte erteilen:

RLSB Braunschweig
Herr Borck, Tel.: 0531 4843373,
E-Mail: dezernat5@rlsb-bs.niedersachsen.de

RLSB Hannover
Frau Plasse, Tel.: 0511 1067126,
E-Mail: dezernat5@rlsb-h.niedersachsen.de

RLSB Lüneburg
Herr Aschenbach, Tel.: 04131 6034224,
E-Mail: dezernat5@rlsb-lg.niedersachsen.de

RLSB Osnabrück
Herr Künne, Tel.: 0541 77046285,
E-Mail: dezernat5@rlsb-os.niedersachsen.de

Einsatz und Weiterbildung von Beratungslehrkräften

hier: 47. Weiterbildungslehrgang

Bek. d. MK v. 01.09.2025 – 25 - 81 411

Zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 können insgesamt bis zu 108 Lehrkräfte mit der Wahrnehmung der Funktion einer Beratungslehrkraft beauftragt werden.

Wegen der begrenzten Zahl der zu besetzenden Weiterbildungsplätze wird die folgende – auf die zuständigen Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) – bezogene regionale Beschränkung ausgesprochen:

RLSB Braunschweig:
Studienzirkel: Gifhorn und Helmstedt sowie die Stadt Wolfsburg

RLSB Hannover:
Studienzirkel: Stadt und Region Hannover

RLSB Lüneburg:
Studienzirkel: LK Harburg, Stadt und LK Lüneburg, Lüchow-Dannenberg und LK Uelzen

RLSB Osnabrück:
Studienzirkel: Städte Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven,

LK Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta und Wesermarsch

Die Beauftragung erfolgt zum 01.08.2026 durch die jeweiligen RLSB. Den beauftragten Lehrkräften werden gem. § 15 der Nds. ArbZVO-Schule fünf Anrechnungsstunden für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme gewährt. Die Beauftragung und die Gewährung von Anrechnungsstunden werden widerrufen, sofern die Teilnahme an der Weiterbildung nicht regelmäßig erfolgt, abgebrochen oder nicht abgeschlossen wird.

Bezüglich der Bewerbungen für die Weiterbildung gelten folgende Regelungen:

Bewerben können sich Schulen in öffentlicher Trägerschaft unter Benennung der Lehrkraft, die die Funktion einer Beratungslehrkraft übernehmen soll. Auf vorhandene Kompetenzen wie pädagogische Fach- und Methodenkompetenz, Offenheit und Integrität, soziales Engagement und Kommu-

nikationsfähigkeit wird besonderer Wert gelegt. Ein Quereinstieg in die Weiterbildung ist nicht möglich. Bewerbungen außerhalb der ausgeschriebenen Regionen können leider nicht berücksichtigt werden.

Die Lehrkraft muss eine hinreichende Präsenzzeit in ihrer Schule gewährleisten können, indem sie mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (plus Beratungsstunden) an mindestens drei Tagen in ihrer Schule tätig ist. Sie verpflichtet sich, die Tätigkeit als Beratungslehrkraft nach Abschluss der Weiterbildung mindestens fünf Jahre auszuüben.

Für die Teilnehmenden fallen keine Referierenden- oder Kurskosten an. Die im Rahmen des Einführungskurses und der vier Kompaktkurse anfallenden Kosten für Übernachtung und Verpflegung werden zentral aus Mitteln des Niedersächsischen Kultusministeriums übernommen. Alle weiteren Reisekosten müssen aus dem Schulbudget finanziert und daher der Schule zur Abrechnung vorgelegt werden. Im Bedarfsfall können zusätzliche Kosten für Raummieten für die Studienzirkelsitzungen bis maximal 80 Euro pro Halbjahr entstehen. Diese werden ebenfalls über die Schulen abgerechnet. Für die Beratungstätigkeit muss den Lehrkräften ein geeigneter Beratungsraum in der Schule zur Verfügung stehen.

Benannt werden können Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für eines der Lehrämter an allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen im Einstiegsamt oder im ersten Beförderungsamte. Weitere Voraussetzung ist eine dreijährige erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst nach dem Erwerb der Lehrbefähigung.

Bereits beauftragte Beratungslehrkräfte, denen eine leitende Funktion übertragen wird, können die Tätigkeit als Beratungslehrkraft nicht weiter wahrnehmen.

Die Schulleitung legt die Bewerbung dem Dezernat 5 des zuständigen RLSB bis zum 15.12.2025 ausschließlich per E-Mail mit folgenden Unterlagen vor:

- Aussagen über den spezifischen Beratungsbedarf, das Beratungskonzept der Schule und den geplanten Einsatz der Beratungslehrkraft im Rahmen dieses Konzepts,
- Bestätigung der Schulleitung über die Herbeiführung eines breiten Konsenses im Kollegium zum Personalvorschlag,
- einen standardisierten Leistungsbericht über die benannte Lehrkraft, der durch die Schulleitung erstellt wird. Dieser Bericht stützt sich auf ein Gespräch sowie weitere Erkenntnisse im Hinblick auf die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang. Er ist ohne Benotung abzufassen und der Lehrkraft vor der Weitergabe an das RLSB bekannt zu geben. Beizufügen sind ggf. Nachweise über Tätigkeiten in der Beratung sowie Zusatzausbildungen,
- Bewerbungsdeckblatt.

Die Formulare für den standardisierten Leistungsbericht und für das Bewerbungsdeckblatt sind im Internetauftritt des Bildungsportals Niedersachsen (<https://bildungsportal-niedersachsen.de/ueber-uns/rlsb/dezernate/dezernate-5/einsatz-und-weiterbildung-von-beratungslehrkraeften>) hinterlegt.

Die zuständigen RLSB treffen die Entscheidung über die Zulassung der benannten Lehrkraft zum Weiterbildungslehrgang sowie die Zuordnung zu einem Studienzirkel. Es kön-

nen in der Regel nur Lehrkräfte aus Schulen mit mehr als 100 Schülerinnen und Schülern zugelassen werden. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen als Weiterbildungsplätze zur Verfügung stehen, werden bei der Auswahl folgende Kriterien vorrangig berücksichtigt:

- Bewerbungen von Schulen, die einen besonderen Beratungsbedarf haben,
- Bewerbungen von Schulen, in denen noch keine Beratungslehrkraft eingesetzt ist bzw. aufgrund des Beratungsbedarfs und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler eine weitere Beratungslehrkraft dringend erforderlich ist,
- Bei Mehrfachbesetzungen an Schulen wird eine nach Geschlechtszugehörigkeit paritätische Besetzung mit Beratungslehrkräften angestrebt.

Die zuständigen Gleichstellungsbeauftragten und die zuständigen Personalvertretungen werden bei der Auswahl beteiligt.

Die Studiengruppen werden von schulpсихologischen Dezentralen und Dezentralen geleitet. Für die in Weiterbildung befindliche Lehrkraft muss der Mittwoch für die Arbeit in den Studiengruppen unterrichtsfrei gehalten werden. Die Beratungslehrkräfte werden bei ihrer Beratungstätigkeit in der Schule von den Studiengruppenleitungen betreut und unterstützt. Die Beratungstätigkeit wird schrittweise entsprechend den im Weiterbildungslehrgang erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten angepasst.

Die Weiterbildung umfasst 40 ganztägige Studiengruppen in der Unterrichtszeit, einen dreitägigen Einführungskurs sowie vier ganzwöchige Kompaktkurse, von denen zwei in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

Im Übrigen finden bis zu einer Neufassung des Erlasses vom 06.03.1978 – 3052-81 410/1-2/78 (SVBl. S. 132), zuletzt geändert durch RdErl. vom 08.04.2004 – I/2-81 410/1-4/04 (SVBl. S. 271), die Übergangsregelungen zur Verfügung von Anrechnungstunden für Beratungslehrkräfte und zur Prüfung von Beratungslehrkräften (Erl. d. MK v. 05.04.2019) Anwendung.

Weitere Auskünfte erteilen:

RLSB Braunschweig
Herr Borck, Tel.: 0531 4843373
E-Mail: dezernat5@rlsb-bs.niedersachsen.de

RLSB Hannover
Frau Plasse, Tel.: 0511 1067126
E-Mail: dezernat5@rlsb-h.niedersachsen.de

RLSB Lüneburg
Herr Aschenbach, Tel.: 04131 6034224
E-Mail: dezernat5@rlsb-lg.niedersachsen.de

RLSB Osnabrück
Herr Künne, Tel.: 0541 77046285
E-Mail: dezernat5@rlsb-os.niedersachsen.de

Deutsch-französischer Schüleraustausch – VOLTAIRE-PROGRAMM 2026/27

Bek. d. MK v. 31.07.2025 – 21-50122- 50122 Schüleraustausch Voltaire-6604/2025

Wie in den vorausgegangenen Jahren haben niedersächsische Schülerinnen und Schüler auch im Jahr 2025 wieder die Möglichkeit, sich für das deutsch-französische Schüleraustausch-Programm **VOLTAIRE** zu bewerben.

Das Schüleraustauschprogramm Voltaire wird vom Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW) in Kooperation mit dem Pädagogischen Austauschdienst (PAD) des Sekretariats der Kultusministerkonferenz, dem Ministère de l'Éducation Nationale (MEN) und der Voltaire-Zentrale im Centre Français de Berlin durchgeführt.

ZIELGRUPPE

Bewerberinnen und Bewerber können sich in Niedersachsen Schülerinnen und Schüler des 9. und 10. Schuljahrgangs von Schulen mit den Sekundarbereichen I und II. In Einzelfällen können auch Schülerinnen und Schüler von Real- und Oberschulen sowie Schülerinnen und Schüler des 8. Schuljahrgangs berücksichtigt werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, um nach kurzer Eingewöhnungszeit dem regulären Unterricht im Gastland folgen zu können, sowie ausreichende sonstige schulische Leistungen aufweisen, um nach Ablauf des Austausches wieder in die Klassenstufe eingegliedert werden zu können.

ZIELE UND MERKMALE

Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler erhalten die Chance, im Rahmen eines langfristigen Austausches ihre Fremdsprachenkenntnisse zu verbessern, Auslandserfahrung zu sammeln und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben.

Die wesentlichen Elemente sind der gemeinsame Schulbesuch mit dem Austauschpartner bzw. der Austauschpartnerin und das Leben in der Gastfamilie.

DAUER UND FÖRDERUNG

Es handelt sich um ein einjähriges Austauschprogramm auf Gegenseitigkeit. Die französischen Schülerinnen und Schüler sollen von Anfang März 2026 für sechs Monate in Deutschland leben, die deutschen Schülerinnen und Schüler werden anschließend im August / September 2026 zum Beginn des französischen Schuljahrs für sechs Monate nach Frankreich fahren.

Teilnehmende Schülerinnen und Schüler können beim DFJW einen Antrag auf ein Kulturportfolio in Höhe von 250 € für die gesamte Zeit des Auslandsaufenthalts und auf einen Fahrtkostenzuschuss stellen. Das im Rahmen der DFJW-Richtlinien gewährte Stipendium wird nach Erhalt der beiden Erfahrungsberichte durch die Voltaire-Zentrale ausbezahlt.

BEWERBUNGSVERFAHREN UND FRISTEN

Für die Bewerbung ist ein Online-Formular zu verwenden, das mit ausführlichen Hinweisen zum Bewerbungsverfahren unter <https://programme-voltaire.org/> zu finden und dessen Benutzung obligatorisch ist.

Bewerbungen für das Austauschjahr 2026/27 (März 2026 bis Februar 2027) sind voraussichtlich ab 01.08.2025 über die o. a. Website möglich.

Die Einsendefristen sind wie folgt:

05.11.2025 (Poststempel):

Absendung der vollständigen Bewerbung in 2 Exemplaren per Post direkt an die Voltaire-Zentrale (Centre Français de Berlin, Voltaire-Zentrale, Müllerstraße 74, 13349 Berlin)

12.11.2025 (online):

Eingang der Einschätzung durch die Tutorin / den Tutor

20.11.2025 (online):

Eingang der Einschätzung durch die Schulleitung

Bitte beachten Sie, dass die Papierfassung der Bewerbung von den Bewerberinnen und Bewerbern in zwei Exemplaren bis zum 05.11.2025 (Poststempel) direkt an die Voltaire-Zentrale zu senden ist, eine Vorlage über die Schulleitung auf dem Dienstweg beim zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung erfolgt nicht mehr.

AUSWAHLVERFAHREN

Auswahl und Zuordnung der Partner/-innen erfolgen durch die Voltaire-Zentrale und das DFJW im Rahmen einer mehrtägigen Zuteilungssitzung, die Anfang Januar 2026 stattfinden wird. Anschließend werden die Bewerberinnen und Bewerber umgehend benachrichtigt.

WEITERE INFORMATIONEN

Weiterführende Informationen finden sich unter <https://www.kmk-pad.org/programme/voltaire.html> (Website des PAD) bzw. <https://centre-francais.de/de/voltaire-programm> (Website der Voltaire-Zentrale)

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Weiterbildung Sport im Primarbereich

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet ab Dezember 2025 eine berufsbegleitende Weiterbildung Sport im Primarbereich im Blended-Learning-Format an.

Zielsetzung

Mit der Weiterbildung Sport im Primarbereich erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von zwei Schuljahren berufsbegleitend fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen, um das Fach Sport gemäß den curricularen Vorgaben und den Bestimmungen für den Schulsport im Primarbereich zu unterrichten.

Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen.

Zielgruppe und Teilnahmebedingungen

Zielgruppe der Weiterbildung Sport im Primarbereich sind unbefristet im niedersächsischen Schuldienst tätige Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung für das Fach Sport. Es können sich Lehrkräfte bewerben, die mindestens zwei Unterrichtsfächer studiert haben und über einen formalen Nachweis (Staatsexamen oder Anerkennungsschreiben) darüber verfügen. Es stehen insgesamt 25 Plätze zur Verfügung.

Die Verteilung der vorhandenen Plätze erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. Termingerechte und ordnungsgemäße Bewerbung
2. a) Zugehörigkeit zu der in der Ausschreibung angegebenen Zielgruppe
 - b) Lehrkräfte, die bereits fachfremd Sport unterrichten
 - c) Lehrkräfte, die fachfremd im Sportunterricht eingesetzt werden sollen
 - d) fachliche Eignung (siehe Teilnahmebedingungen)
3. Eine Lehrkraft pro Schule (ggf. Festlegung der Rangfolge durch die Schulleitung – siehe Bewerbungsbogen)
4. Vorliegende Schwerbehinderung
5. Herstellung der Gleichstellung
6. Losverfahren.

Quereinsteigende mit einem anerkannten Unterrichtsfach können nachrangig nach Einzelfallprüfung berücksichtigt werden. Bitte nehmen Sie vor der Bewerbung Kontakt auf.

Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft können nur teilnehmen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Es besteht die Verpflichtung an allen Veranstaltungen/ Modulen teilzunehmen. Für die Präsenzveranstaltungen werden die Teilnehmenden von sämtlichen Dienst- und Unterrichtsverpflichtungen freigestellt.

Lehrkräfte, die an der Weiterbildung teilnehmen, müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung mit Beginn des 2. Halbjahres 2025/26 in mindestens einer Lerngruppe im Fach Sport eingesetzt sein.

Für Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst ist die Teilnahme an der Weiterbildung kostenfrei.

Die Bewerbung ist bis zum 30. September 2025 möglich.

Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Weiterbildung erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang über zwei Jahre und umfasst acht Module, die jeweils Präsenzveranstaltungen, Online-Veranstaltungen und Selbstlernphasen beinhalten. Genauere Informationen zum Umfang und zu den Inhalten finden Sie in Konzeption unter <https://t1p.de/NLQ-Sport-Primar>



Die voraussichtlichen Termine und Tagungsorte sind ebenfalls online hinterlegt.

Bewerbung

Die Bewerbung zur Weiterbildung umfasst die Registrierung in einem Webformular und das Versenden des Bewerbungsbogens als gescanntes PDF-Dokument bis zum 31.08.2025 (Maileingang) an jaqueline.krone@nlq.niedersachsen.de. Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen ohne Registrierung auf dem Bildungsportal oder andere Dateiformate werden nicht berücksichtigt. Die Unterschrift der Schulleitung auf dem Bewerbungsbogen ist unbedingt erforderlich. Der Bewerbungsbogen, das Webformular und genauere Informationen zum Verfahren sind ebenfalls über den o.g. Link abrufbar.

Weitere Informationen zur Ausschreibung, Konzeption und Anmeldung

Jaqueline Krone, Tel.: 05121 1695-195, E-Mail: jaqueline.krone@nlq.niedersachsen.de

Trainerinnen und Trainer für die Qualifizierung von Leitungspersonal an niedersächsischen Schulen

Das NLQ sucht für die Basisqualifizierung von Leitungspersonal an niedersächsischen Schulen Trainerinnen und Trainer, die moderne und agile Qualifizierungskompetenzen besitzen und in der Lage sind, zeitgemäße Fortbildungskonzepte im blended-Format umzusetzen. Das Arbeiten im digitalen Raum ist dabei ebenso selbstverständlich wie im präsentischen Kontext. Gesucht werden Persönlichkeiten, die durch ihren Vorbildcharakter entsprechende „Future-Skills“ vermitteln und Grundlagen der Erwachsenenbildung anwenden können.

Ab zweitem Halbjahr 2025 beginnt die Abteilung 4 des NLQ mit der Einführung und Einarbeitung der ausgewählten Trai-

nerinnen und Trainer, die für die Qualifizierung von Leitungspersonal an niedersächsischen Schulen eingesetzt werden. Dafür werden Personen in Leitungsfunktion gesucht, die belastbar und motiviert sind, diese Aufgabe verlässlich zu übernehmen und ausgewiesene kommunikative Kompetenzen mitbringen.

Alle Schulformen werden bei der Leitungsqualifizierung berücksichtigt, daher wird um landesweite Bewerbungen von Trainerinnen und Trainern in Leitungsfunktion folgender Schulformen gebeten:

BBS, GYM, KGS, IGS, OBS, RS/HS, GS, FöS

Grundlegende Informationen:

In Niedersachsen werden **neu ernannte Schulleitungen** in einer **verbindlichen** (Erst- bzw. Basis-) **Qualifizierung** für ihren neuen Verantwortungsbereich ausgebildet. Die Qualifizierung ist berufsbegleitend. Für alle weiteren Leitungsämter ist die Erstqualifizierung ein Angebot.

Die vom NLQ eingearbeiteten Trainerinnen und Trainer führen diese Qualifizierung auf Grundlage eines Curriculums durch. Die Kurse finden online und als Präsenzveranstaltungen statt. Die Arbeit der Trainerinnen und Trainer wird turnusmäßig evaluiert und mit 4 Anrechnungsstunden entlastet.

Ihre Aufgaben

- Einsatz als Trainerin oder Trainer ab 2026, frühestens nach vorheriger Absprache
- Durchführung der Kurse online und in Präsenzveranstaltungen,
- ggf. weitere Aufgaben im Bereich Qualifizierung von schulischem Leitungspersonal,
- Aufgabenwahrnehmung über 3 aufeinanderfolgende Jahre mandatorisch,
- Bereitschaft zu mehrtägigen Dienstreisen innerhalb Niedersachsens.

Anforderungsprofil

- Führungserfahrung und Kenntnisse in der Organisations- und Qualitätsentwicklung,
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und Führungskompetenz (Beziehungskompetenz, Fach- und Prozesskompetenz, Selbst- und Transformationskompetenz),
- flexible und anpassungsfähige Grundhaltung,
- Fachliche Expertise in folgenden technischen Anwendungen:
 - Umgang mit Videokonferenzsystemen,
 - Umgang mit Lernplattformen – insbesondere Moodle,
 - handlungssichere Kompetenzen mit digitalen Kommunikations- und Lerninstrumenten,
 - Kompetenzen in digitalen und analogen Präsentationsformen und Methoden
- Belastbarkeit, Kooperations- und Einsatzbereitschaft.

Künftige Trainerinnen oder Trainer müssen aufgrund zeitweiliger Abwesenheit in der eigenen Schule geeignetes Personal als Vertretung sicherstellen können.

Einführung und Einarbeitung

Die berufsbegleitende Einbindung in die Ablaufprozesse beginnt im 2. Schulhalbjahr 2025/2026 oder später. Die Teilnahme an Online- und Präsenzveranstaltungen des NLQ ist verpflichtend. Für die Einarbeitungszeit werden drei Anrechnungsstunden gewährt.

Bewerbung

Eine aussagekräftige Kurzdarstellung der Berufsbiographie, signifikante Nachweise über Qualifikationen und Kompetenzen sowie die **Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte in zweifacher Ausfertigung** bitte auf dem Dienstweg bis zum 30.09.2025 an das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ), Abteilung 1; Fachbereich 11, Keßlerstr. 52, 31134 Hildesheim senden.

Beizufügen ist außerdem die Stellungnahme der zuständigen schulfachlichen Person im Dezernat (bitte scannen Sie den QR-Code zum Download der Vordrucke).

Die ausgeschriebene Tätigkeit ist auf zunächst drei Jahre begrenzt.

Auskünfte erteilt:

Iris Jansohn, NLQ, Tel.: 05121 1695-124, E-Mail: iris.jansohn@mk.niedersachsen.de

Erforderliche Vordrucke online unter <https://t1p.de/Trainerkurs-Vorlagen>



Erstqualifizierung von Leitungspersonal an Niedersächsischen Schulen

Die Erstqualifizierung von Leitungspersonal an Niedersächsischen Schulen ist ab März geplant. Anmelden können sich Personen aber erst ab Dezember 2025. Es ist beabsichtigt, eine Anmeldeveröffentlichung im Dezemberblatt auszusprechen, dies ist aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich.

Änderungen bleiben vorbehalten.

Kontakt: Guido Grunden, Tel.: 05121 1695-107, E-Mail: guido.grunden@nlq.niedersachsen.de

Weiterbildung Musik im Sekundarbereich I

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet ab Dezember 2025 eine zweijährige berufsbegleitende Weiterbildung für den Sekundarbereich I im Blended-Learning-Format an.

Zielgruppe

Zielgruppe der Weiterbildung Musik im Sekundarbereich I sind Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst ohne Lehrbefähigung für das Fach Musik. Es können sich Lehrkräfte bewerben, die das erste Staatsexamen / den Masterabschluss erworben und den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt im Sekundarbereich I erfolgreich absolviert haben. Es stehen insgesamt 25 Plätze zur Verfügung.

Bewerbungen von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft können berücksichtigt werden, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind.

Zielsetzung

Mit der Weiterbildung Musik im Sekundarbereich I erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von zwei Schuljahren berufsbegleitend fachwissenschaftliche, musikpraktische, fachdidaktische und fachmethodische Kompetenzen, um das Fach Musik gemäß den curricularen Vorgaben zu unterrichten.

Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmenden müssen als Lehrkraft unbefristet an einer niedersächsischen Schule tätig sein und ausreichend Musiziererfahrung (möglichst instrumental und vokal) besitzen. Für die Teilnahme wird ein aktives Interesse am praktischen Musizieren vorausgesetzt.

Die Teilnahme an der Weiterbildung ist kostenfrei. Die Akzeptanz der Einladung zur ersten Veranstaltung verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme inklusive der Selbstlernphasen. Die Schulleitungen werden gebeten, die Vertretungsregelungen den bekannten Terminen anzupassen und die Lehrkräfte, wenn möglich, zu entlasten. Lehrkräfte, die an der Weiterbildung teilnehmen, müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung mit Beginn der Weiterbildung im Fach Musik (mindestens eine Lerngruppe) eingesetzt werden. Die Schulleitung bestätigt auf dem Bewerbungsbogen den Einsatz der Lehrkraft.

An der o.g. Weiterbildung im Durchgang 2025-2027 können 25 Lehrkräfte teilnehmen. Die Verteilung der vorhandenen Plätze erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. Termingerechte und ordnungsgemäße Bewerbung
2. a) Lehrkräfte, die bereits Musik unterrichten
b) Lehrkräfte, die noch nicht Musik unterrichten
3. Fachpraktische Voraussetzungen (vokale und instrumentale Fähigkeiten)
4. Schwerbehinderung
5. Gründe zur Herstellung der gleichen Stellung von Frauen und Männern

6. Eine Lehrkraft pro Schule (ggf. Festlegung der Rangfolge durch die Schulleitung – siehe Bewerbungsbogen)
7. Losverfahren.

Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Weiterbildung erstreckt sich in ihrem Gesamumfang über zwei Jahre. Sie umfasst insgesamt 28 Präsenztage mit jeweils acht Zeiteinheiten (je 45 Minuten), die während der Unterrichtszeit stattfinden. Die mehrtägigen Präsenzveranstaltungen in der Landesmusikakademie Wolfenbüttel werden durch bis zu acht (pro Modul eine) nachmittägliche Online-Veranstaltungen ergänzt. Für alle Präsenzveranstaltungen werden die Teilnehmenden von sämtlichen Dienst- und Unterrichtsverpflichtungen freigestellt.

Zwischen den Präsenzphasen vertiefen die teilnehmenden Lehrkräfte ihre zuvor erworbenen Kompetenzen in Selbstlernphasen, die über das E-Learning-Center des NLQ (ELEC) koordiniert werden.

Termine

Termine der Präsenzveranstaltungen in der Musikakademie Wolfenbüttel:

Modul 1: 01.-04. Dezember 2025

Modul 2: 10.-13. März 2026

Modul 3: 08.-11. September 2026

Modul 4: 10.-12. November 2026

Die Termine für die Module 5 bis 8 werden Ende 2025 mit der Landesmusikakademie vereinbart.

Die zusätzlichen Termine der Online-Veranstaltungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Abschluss

Die Weiterbildung schließt mit einem Zertifikat des Landes Niedersachsen ab, das die erworbenen Kompetenzen zum Unterrichten im Fach Musik nachweist. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitgearbeitet, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht und die Anwesenheitspflicht von mindestens 80 Prozent der Präsenz- und Onlinephasen erfüllt haben.

Bewerbung

Die Bewerbung zur Maßnahme ist mit zwei digitalen Ausführungen des Bewerbungsbogens einzureichen: Der Bogen ist innerhalb der angegebenen Frist per E-Mail als gescanntes PDF-Dokument mit Stempel und Unterschriften und als PDF mit aktiven Formularfeldern (nur die Formularfelder ausfüllen) an jaqueline.krone@nlq.niedersachsen.de zu senden.

Konzept und Bewerbungsbogen online unter <https://t1p.de/Weiterbildung-Musik>.



Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt.

Weitere Informationen zur Ausschreibung, Konzeption und Anmeldung

Jaqueline Krone, Tel.: 05121 1695-195, E-Mail: jaqueline.krone@nlq.niedersachsen.de

Konzeption und Bewerbungsbogen: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fortbildung-weiterbildung/weiterbildungsangebote/weiterbildung-musik-1/weiterbildung-musik-im-sekundarbereich-i>

Meldeschluss für die Bewerbung: 10.10.2025